Hallesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

für Anhalt und Thüringen.

1917 Nr. 169 — Jahrgang 210

Bezugspreis für Halle u. Vororte 3.25 M. Durch die Post bezogen 3.50 M. für das Vierteljahr, monatlich 1.30 M. Die Hallesche Zeitung erscheint wöchentlich dreimal. — Gratis-Beilagen: Hallescher Courier (tägl. Fremdenblatt), Jll. Unterhaltungsblatt (Sonntagsblatt), Landw. Mitteilungen, Jllustr. Modenbeilage, Sächsische Provinzialblätter, Kinderverlage (für die junge Welt)

Erste Ausgabe

Anzeigengebühren für die 6gespaltene Kolonelzeile oder deren Raum 30 Pfennig. Reklamen am Schluß des redaktionellen Teils die Zeile 100 Pfennig. Anzeigenannahme bei der Geschäftsstelle in Halle (Saale) und bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 20612

Geschäftsstelle in Halle (Saale): Leipziger Straße Nr. 61/62. Fernruf 7801 während der Geschäftsstunden. Nach Geschäftsschluß: Schriftleitung 5610, Geschäftsstelle 5608 und 5609. Hauptschriftleiter: Dr. Simon, Halle

Dienstag, 3. April 1917

Geschäftsstelle in Berlin und Berliner Schriftleitung: Bernburger Straße 30. — Fernruf Amt Kurfürst Nr. 6290. Druck und Verlag von Otto Thiele, Halle (Saale)

Französische Stimmen zum Ausgang des Krieges

Frankreichs Kriegsmüdigkeit und Unzufriedenheit

Berlin, 1. April. Die vielen in letzter Zeit gefangenen und übergelaufenen Franzosen wissen mehr denn je von der Kriegsmüdigkeit daheim und in den Schützengräben zu erzählen. Sie klagen heftig über ihre Regierung, die den Krieg ohne die leiseste Aussicht auf einen Sieg fortsetze. Ein Unteroffizier und Mannschaften des 173. Inf.-Regts., die am 21. März bei Douaumont in deutsche Hände fielen, meinen Briands Sturz wenig Bedeutung bei. Die eigentlichen Lenker der französischen Regierung seien ja doch die Engländer und es sei ganz gleichgültig, ob Briand oder Ribot nach der englischen Pfeife tanzen müßten. Seltsamerweise war einigen Gefangenen Briands Rücktritt nicht bekannt, wie denn überhaupt die Bildung der Gefangenen auf einem für Deutschland unverständlichen Tiefpunkt steht. So konnte ein Mann vom Inf.-Regt. 359, der auf Höhe 670 gefangen wurde, weder lesen noch schreiben, was auch in seinem Soldbuch vermerkt war. Er war so interessenlos, daß er nicht einmal den Namen seines Kompagnieführers kannte. Dennoch glich er seinen gebildeteren Kameraden darin, daß er kriegsmüde bis zum Aeußersten war. Ein Offizier und Leute des Inf.-Regts. 324, die am 22. März bei Watronville eingebracht wurden, erzählten, daß Vertrauen in Frankreichs Endsieg sei überall im Schwinden. Wer im Graben noch den alten Kriegsruf gegen die Deutschen gebraucht: „On les aura", dem wird von allen Seiten die höhnische Antwort zugerufen: „Oui, le pieds gelés." Aber die Soldaten zeigen ihren Unwillen gegen die Regierung und ihre Kriegsdunkuß nicht nur untereinander. Als Ende Oktober der Präsident der Republik die Regimenter 31 und 331 besichtigen wollte, wurde er von den Mannschaften mit Johlen und Pfeifen empfangen. Bei dem Höllenlärm flogen ihm die wüstesten Schimpfworte an den Kopf, wie: „Sale vache" und „cochon". Diese Angaben stammen von einigen Dutzend Angehörigen beider Regimenter 31 und 331, die am 16. März von den Deutschen bei Ville-aux-Bois gefangen wurden.

Frankreich fürchtet eine Hungersnot

Bern, 1. April. Die Erörterungen über die Wirtschaftskrise wurden gestern in der französischen Kammer fortgesetzt. Der Sozialist Compere Morel fand die Erklärungen Violettes ungenügend, besonders bezüglich der Kartoffelnot. Er verlangte eine allgemeine Bestandsaufnahme sowie Requirierung aller Kartoffelvorräte. Auch die Milchproduktion sei sehr stark zurückgegangen. Die Einführung einer Milchkarte sei nur ein prekäres Mittel, der Not zu steuern. In der Getreidefrage dürfe man keine kurzsichtige Politik mehr treiben, sondern müsse Methode und Entschlußfähigkeit zeigen. Compere rief: Wißt ihr auch, was geschehen würde, wenn eine Hungersnot in den Städten und auf dem Lande fühlbar werden sollte! (Lebhafter Beifall auf der äußersten Linken). Ringier bekämpfte die Erhöhung des Brotpreises. Er fragte, wie die Regierung es machen wolle, um durch Getreideersatz den Getreidemangel zu steuern. Die Regierung habe ja keine Transportmittel, um Getreideersatz heranzuschaffen. Navarre verlangte Beschlagnahme aller Getreidevorräte. Violette erklärte, eine Requirierung der Kartoffeln sei unwirksam. Die Milchstage sollte von den Städten selber gelöst werden. Bezüglich des Getreides tue die Regierung alles, was in ihrer Macht stehe. Er betone nochmals, daß keine Gefahr vorhanden sei, die nächste Ernte nicht zu ernähren, allerdings unter der Bedingung der Sparsamkeit. Wenn man von den Bauern das Getreide nicht gutwillig herausbekomme, müsse man sich mit Gewalt verschaffen. Dann werde das Parlament unverzüglich ein Gesetz erlassen. Die Regierung wolle energisch vorgehen, aber versuchen, zunächst ohne Brutalitäten auszukommen.

Die Kammer nahm schließlich die provisorischen Budgetzwölftel für das zweite Vierteljahr 1917 mit 457 gegen 3 Stimmen an.

Sarrails schwierige Lage

Berlin, 1. April. An der mazedonischen Front übergelaufene Griechen vom 17. Inf.-Regt. sagten aus, die Mazedonier würden durch Gendarmen zum Eintritt in das venizelistische Heer gezwungen. Lediglich die Offiziere seien Anhänger von Venizelos, während die Mannschaften nur auf die Gelegenheit zum Ueberlaufen warteten. Wie wenig Sarrail diesen gewaltsam unter die Waffen gezwungenen griechischen Kontingenten traut, beweist die Tatsache, daß zwischen je 2 griechischen Zügen 4 Schnelladegewehre mit französischen Mannschaften aufgestellt sind, während den Griechen selbst weder Maschinengewehre noch Geschütze anvertraut werden. Die Gefangenen klagten auch über die Verpflegung, deren Rationen stets kleiner seien, als bei den Franzosen. Interessant ist in diesem Zusammenhange der Lyoner Funkspruch vom 11. März, nachmittags, der behauptet, daß die Mittelmächte in Bulgarien griechische Mazedonier zwangsweise in die Aushebelisten eintragen.

Venizelos in London

Kopenhagen, 1. April. Einem Londoner Telegramm zufolge ist Venizelos in London eingetroffen. Er stattete sofort nach seiner Ankunft einen Besuch im Auswärtigen Amt ab, um verschiedene Fragen zu erörtern. Wie verlautet, wird Venizelos vorläufig nicht wieder nach Saloniki zurückkehren.

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 2. April.

Westlicher Kriegsschauplatz

Zwischen Arras und Aisne haben sich gestern und erneut heute morgen Gefechte entsponnen, vornehmlich zwischen den von Bapaume auf Croisilles und auf Cambrai führenden Straßen, sowie auf beiden Somme-Ufern westlich von St. Quentin.

Engländer wie Franzosen setzten starke Kräfte ein, die infolge unserer Artilleriewirkung mehrfach zurückflüteten und nur unter erheblicher Einbuße, auch von 50 Gefangenen und einigen Maschinengewehren, unseren befehlsgemäß ausweichenden Truppen Boden abgewannen.

Auch zu beiden Seiten des Oise-Aisne-Kanals und auf der Hochfläche von Bregny kamen französische Angriffe in der vollen Wirkung unserer mit dem Gelände bis ins einzelne vertrauten Batterien nur verlustreich und wenig vorwärts.

In der Champagne hielt das Vernichtungsfeuer unserer Artillerie gegen die Bereitstellungsgräben einen Angriff der Franzosen gegen die Höhen südlich von Ripont nieder.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

An der Düna wurde ein russischer Vorstoß durch Feuer vereitelt. Westlich von Luck holten bei Swinjuchy unsere Sturmtrupps mehrere Gefangene aus den feindlichen Gräben.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph

An der Ludowa in den Waldkarpathen zerstörten unsere Erkunder bei einer ihrer zahlreichen Streifen ein vom Feinde angelegtes Tretminenfeld durch Sprengung.

Gegen die Grenzhöhen zu beiden Seiten des Uz-Tales setzten die Russen nach starker Artilleriewirkung zu einem Angriff in 7 Kilometer Breite an. Ihre Sturmwellen brachen in unserem Feuer, an einer Stelle im Nahkampf zusammen. Kleinere Vorstöße seitlich des Hauptangriffs scheiterten gleichfalls.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen

Nichts Neues.

Mazedonische Front

In der Seen-Enge blieb ein feindlicher Erkundungsvorstoß ergebnislos.

Südwestlich des Doiran-Sees drang ein Sturmtrupp in die englische Stellung, machte einen Teil der Besatzung nieder und kehrte mit mehreren Gefangenen zurück.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Der österreichische Generalstabsbericht

Wien, 2. April. Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz

Bei der Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Joseph vielfach erhöhte Kampftätigkeit.

Im Slanic-Tal wurde ein schwächerer, südlich des Uz-Tales ein stärkerer russischer Vorstoß unter erheblichen Feindverlusten abgeschlagen. In den Waldkarpathen arbeiteten unsere Aufklärungsabteilungen mit Erfolg. In Ostgalizien und Wolhynien keine besonderen Ereignisse.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Versenkt

Kristiania, 1. April. Einem Telegramm des norwegischen Konsuls in Bordeaux zufolge, wurde der Dampfer „Meritb" am 29. März von einem deutschen Unterseeboot drei Meilen von Hourton (Gironde) versenkt.

Die britische Admiralität teilt mit: Der Dampfer „Britta" ist wahrscheinlich versenkt worden.

Kriegsmaßnahmen in Amerika

Basel, 1. April. „Havas" berichtet aus Washington: Der Handelsminister Redfield teilt mit, daß alles für die Mobilisation sämtlicher Schiffe und ihrer Besatzungen bereit sei. Die Schiffe und die radiotelegraphischen Stationen seien unter Staatskontrolle gestellt.

Neuordnung

Von Arman.

Durch unsere Zeit geht das Bewußtsein, daß es anders werden, daß eine neue Ordnung der Dinge kommen muß. Wir können mit den Zuständen, die vor dem Kriege herrschten, nicht stillschweigend in die Zukunft hineingehen, die nach dem Kriege unser wartet. Dieser Drang nach Neuordnung bewegt alle Schichten unseres Volkes. Die Linksparteien erwarten ebenso sehr eine Demokratisierung unserer Verhältnisse, wie die nationalen Kreise eine Aenderung und Zurückführung in aristokratischem Sinne, d. h. nach der Bewertung des einzelnen Menschen anstreben. Handel und Großfinanz sehen eine Zeit kommen, die ihnen noch mehr Auswirkung ihrer Macht bietet, und sie streben schon heute Verträge an und arbeiten großzügige Pläne aus, die diese neue Zeit vorbereiten sollen. Aber auch auf den rein geistigen und wissenschaftlichen Gebieten erwartet man eine Wandlung der Dinge. Religion und Kirche, Schule und Haus, Volksvermehrung und Gesundheitspflege, — es gibt kaum ein Gebiet des Lebens, welches sich den Notwendigkeiten des Krieges nicht hat anpassen müssen und dadurch neue Erfahrungen gesammelt hat, die später angewandt werden sollen.

Für diesen Drang zur Wandlung der Dinge hat man das schöne Wort „Neuorientierung" geprägt. Es ist ein höfliches Wort. Wem die Sprache nicht leerer Schall und das Wort nicht tote Form ist, empfindet dies. Und es ist ein gutes Zeichen für das Gefühlsleben unseres Volkes, daß diesem Empfinden in weiten Kreisen häufig und unverblümt starker Ausdruck gegeben wird.

Das Wort „orientiert" steht mit dem Worte „Orient" in enger Beziehung und gleichzeitig mit der geschichtlichen Anschauung, daß das Licht der Kultur aus dem Orient stamme. Und wahrlich unsere Zeit wird so stark von orientalischem Licht durchstrahlt, daß es uns nach und nach schwarz vor den Augen geworden ist. Und da die Träger dieses Lichtes sich krampfhaft bemühen, schon heute auch in die Zukunft hineinzuleuchten, so muß man sagen, daß das Wort „Neuorientierung" seinem Sinne nach auf unsere Zeit paßt, wie kaum ein anderes. Wir, die nicht „neuorientiert" sind, erwarten eine Neuordnung der Dinge, eine Neuordnung, die aus einem Geiste geboren wird, welcher nicht aus dem Osten stammt, sondern aus dem Geist, der der Urgrund unserer arischen Rasse ist, dessen Licht die Welt erleuchtet hat, ehe das Planeten-Licht des Orients aufging.

Wo aber bei der Neuordnung beginnen? Und wo der Hebel ansetzen, mit dem das Gesetz der Beharrung überwunden werden muß.

Alle Menschen, gleich welchen Standes und welcher geistigen und politischen Weltanschauung, werden von den Bedürfnisfragen des täglichen Lebens, Nahrung, Kleidung und Wohnung am nächsten berührt. Sind die Wege, welche zur Befriedigung dieser Notwendigkeiten führen, organische und natürliche, so kann man wohl sagen, daß die Folge davon ein zufriedenes Volk sein wird. Ist diese Auffassung richtig, so muß nach dem Maß der Unzufriedenheit, welche in allen Kreisen herrscht, unsere Volkswirtschaft eine verfahrene und ungesunde sein. Die Klagen des unteren Standes, die Not des Mittelstandes, überhaupt die Schwierigkeiten, über welche alle schaffenden Stände klagen, zeigen deutlich, daß etwas faul im Staate Dänemark ist. Zufrieden waren und sind eigentlich bei uns nur diejenigen Kreise, die mit Glücksgütern reichlich gesegnet sich rücksichtslosem Lebensgenuß hingeben. Der Krieg hat mit seinen harten Notwendigkeiten diese Zustände noch verschlimmert. Die Lebensbedürfnisse sind nicht unwesentlich verteuert worden, die Löhne der Arbeiter und die Gewinne des mobilen Kapitals sind ins Ungemessene gestiegen, wogegen die Gehälter des großen Heeres der Beamten dieselben geblieben und ungezählte Existenzen des Mittelstandes zerstört worden sind. Nun wird der Krieg, auch wenn er das siegreiche Ende findet, welches wir erwarten, unserem Volk schwere Lasten auf seine Schultern bürden, an denen wir sicher Jahrzehnte zu tragen haben werden. — Hier liegen Schwierigkeiten, deren Ueberwindung manchem erfahrenen und denkenden Manne Sorge bereitet. Kluge Leute glauben ja ein Universalmittel gefunden zu haben, welches heißt: „mehr arbeiten und dadurch mehr Werte schaffen". Der große wirtschaftliche Aufschwung, welcher nach dem Krieg eintreten wird, müsse aufs Höchste ausgenützt werden; die Arbeiter müßten mehr leisten, als bisher, Intelligenz und Wissenschaft müßten neue Hilfsmittel und neue Hilfsquellen erfinden — mit einem Wort gesagt: die ganze geistige und materielle Kraft des Volkes müßte im Dienst der Arbeit stehen, damit durch die Mehrerzeugung an Werten der Zins für die riesigen Reichsschulden nach dem Kriege gedeckt wer-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0001

den könnten. Einer dieser Volksbeglücker hat geschrieben, der Steuerzettel würde die Peitsche werden, welche den Einzelnen zur höchsten Arbeitsleistung zwingt.

Die Menschheit sehnt sich danach, aus dem Morast des Materialismus und der Sklaverei der nervenzerrüttenden Ueberarbeit herauszukommen, dieser aber streckt schon heute seine ekeln Fänge aus, um uns noch mehr in seine Macht zu ziehen. Solche Ratschläge gehen von denjenigen Kreisen aus, die als Gläubiger und Geldgeber des Reichs, des Handels und der Industrie um ihre Zinsen Sorge tragen und für die während des Krieges erworbenen neuen Werte neue Verzinsungen anstreben. Das Joch des Kapitalismus soll uns noch schwerer drücken, wie bisher.

Auf den ersten Blick scheint es unmöglich, sich dem Zwange einer solchen Entwickelung entziehen zu können. Und doch gibt es einfache Mittel und Wege, die Macht des Götzen Mammon zu brechen. Wir dürfen und sollten nicht vergessen, daß die Macht der Gesamtheit auf der Macht und dem Willen des Einzelnen beruht. Der Materialismus hat es meisterhaft verstanden, die Massen zu bezaubern und den eigenen Willen zu ersticken. Die Menschheit ist zu keiner Zeit von Tyrannen so geknechtet worden, wie der Materialismus sie heute duckt. Und dies zu einer Zeit, wo die Menschen sich ihrer persönlichen Freiheit rühmten, — sie war nie unfreier, wie sie es heute ist. Der größte Wahn wäre nun der, zu glauben, daß die Revolution solche Zustände zum Besseren wandeln würde. Revolutionen werden gemacht, entweder von denselben Unterdrückern, die nur eine neue Methode suchen, weil die alte anfängt zu versagen, oder von der Brutalität der rohen Masseninstinkte. Dies Joch ist aber noch das schlimmere, der Sozialismus ist der größte Feind der Freiheit. Die Welt krankt noch heute an dem Wahnsinn, den die französische Revolution mit den Worten: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" zum ersten Gesetz erhoben hatte. — Die wahre Freiheit eines Volkes läßt sich nur nach dem ewigen, unwandelbaren Sittengesetz erziehen, wenn dieses im Bewußtsein des Einzelnen zur Erkenntnis kommt und zum Willen wird. Dies Sittengesetz kennt viele Wege. Einer derselben ist der natürliche und daher einfache Verkehr der Menschen untereinander im Austausch der Lebensnotwendigkeiten, die Volkswirtschaft.

Beginnen wir einmal mit der Nahrung und betrachten wir die Wege, auf welchen diese zu uns kommt. Der Erzeuger aller Nahrungsmittel ist der Landmann, der sie der Mutter Erde abringt. Wie verzwickt und umständlich sind nun die Wege, auf denen sie in unser Haus gelangen. Der Bauer mästet das Vieh, dann kommt es in die Hände eines Aufkäufers, der es in den meisten Fällen wieder an einen Großhändler weiter verkauft, es folgen der Viehmarkt mit seinen Kommissionären und sonstigen hohen Spesen, der Schlachthof, der Großschlächter, der Ladenschlächter, endlich kommt es zu uns. Daß alle diese Zwischenstellen, zu denen in manchen Fällen noch weitere kommen, gut verdienen wollen, ist männiglich bekannt. Die Kreise, welche sich mit Vieh- und Fleischhandel beschäftigten, gehören zu den wohlhabenden. Mit allen anderen Lebensmitteln liegt es ähnlich. Der Erfolg sind teure Preise und was noch schlimmer ist, die Meinung des Verbrauchers, der Erzeuger, also der Bauer, sei Schuld an diesen. Diese Spannung zwischen Stadt und Land lastet schwer auf unserem Volk. Nehmt, was ihr wollt: der kürzeste und natürlichste Weg, wie er noch in den Kinderjahren unseres heutigen älteren Geschlechts vielfach üblich, ist verschwunden. Ueberall haben sich Kräfte dazwischen gedrängt, die ohne notwendige, schaffende Arbeit zu leisten, nur mühelos verdienen wollen, die Drohnen im Staate. Hinzu kommt der übertriebene Luxus im Geschäftsleben.

Hier wollen deutsche Männer eine Neuordnung versuchen. Es ist möglich, durch einen natürlichen Verkehr der Menschen untereinander alle Preise für die Dinge des täglichen Lebens um ein bedeutendes zu ermäßigen und dabei die Güte der einzelnen Dinge zu verbessern.

Ist es aber nicht klüger und ethischer, die Kosten für die Lebensführung herunter zu drücken, anstatt die Sklavenpeitsche der Fronarbeit noch mehr zu schwingen!

Die Möglichkeit, die soziale Frage in dieser idealen Weise zu lösen, ist keine Phantasie, das Natürliche war noch immer das Leichteste. Nötig ist allein, daß der Einzelne sich dem Willen zu dieser Neuordnung anschließt.

Norwegen und die neue Sperrzone im Eismeer

Kristiania, 29. März. In der heutigen Storthingsitzung kam die Interpellation des Abgeordneten Lund zur Verhandlung, welche Maßnahmen die Regierung zu ergreifen gedenke, um angesichts der neuen deutschen Sperrzone vor Finnmarken die Interessen der Fischer zu wahren. Lund erklärte, er hoffe, die Note sei so zu verstehen, daß die Fischer auf dem Meere fischen könnten und daß die Note nur die Schiffahrt nach Archangelsk betreffe. Die Fischer befürchteten die Vernichtung der ganzen Fischerei, die für die Finnmarkenbezirke so bedeutungsvoll sei. Auch der Dampferverkehr an der Finnmarkenküste sei durch das neue Sperrgebiet bedroht, da die Dampfer oft wegen der Witterungsverhältnisse außerhalb der Hoheitsgrenze fahren müßten. Der Minister des Aeußern führte aus, die neue Sperre vor Finnmarken sei seitens der deutschen Regierung entsprechend den früheren Sperrgebietserklärungen in der Nordsee und im Mittelmeer erklärt worden. Gegen diese Sperrgebietserklärungen habe die norwegische Regierung früher zusammen mit anderen Neutralen Einspruch erhoben. Der Minister fuhr fort:

Als Antwort auf die letzte Note des deutschen Gesandten überreichte ich eine Note, in der ich an den früheren Protest erinnerte und gegen die neue Erklärung Einspruch erhob. Die Regierung will die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Berechtigung der Auffassung der norwegischen Regierung von den kriegführenden Parteien anerkannt wird.

Der Handelsminister gab Aufschlüsse über den Fang im Eismeer und die gewöhnliche Fischerei in Finnmarken, und sprach die Hoffnung aus, daß es gelingen möge, eine zufriedenstellende Regelung zu erlangen. Die Sozialdemokraten Gansdal und Tönder waren von der Antwort des Ministers des Aeußeren unbefriedigt. Auch der Interpellant erklärte sich nicht von ihr befriedigt.

Präsident Mohwinkel führte aus, die Regierung habe nicht anders handeln können, als geschehen und wie es zwischen freundlich gesinnten Nationen gebräuchlich sei.

Bulgarien und die Friedensfrage

Sofia, 31. März. Ministerpräsident Radoslawow hat sich in der Sobranje mit den Erklärungen des deutschen Reichskanzlers und des österreichisch-ungarischen Ministers des Aeußern betreffend Rußland namens der bulgarischen Regierung solidarisch erklärt.

Budapest, 31. März. Im Abgeordnetenhaus beantragte der Präsident, den gestern eingebrachten Antrag der oppositionellen Parteien über die Stellungnahme zu den russischen Ereignissen auf die Tagesordnung zu stellen. (Allgemeine Zustimmung.) Finanzminister Teleszky führte aus:

Im Namen der Regierung stimme ich dem Antrage des Präsidenten zu, umsomehr, als die Regierung mit der in dem jetzt vorgelesenen Antrage zum Ausdruck gelangten Auffassung völlig übereinstimmt. (Allgemeiner lebhafter Beifall). In der Monarchie gibt es keinen Menschen, der sich in die inneren Angelegenheiten Rußlands einzumengen bestrebt wäre. (Lebhafter Beifall). In erster Reihe wünschen wir einer das Vertrauen des ganzen russischen Volkes besitzenden Regierung gegenüberzustehen, mit der wir einen ehrlichen Frieden abschließen können. (Allgemeiner lebhafter Beifall). Wir wünschen, daß die russische Nation dauernd die Segnungen einer friedlichen Entwicklung genießen möge. (Langanhaltender Beifall).

Die Führer sämtlicher Parteien betonten sodann mit Genugtuung die Einmütigkeit des ganzen Hauses in dieser Frage und hoben hervor, daß wir diesen uns aufgezwungenen Krieg weiter führen wollen, bis wir einen ehrlichen Frieden erkämpft haben, uns aber am Friedenstisch einfinden wollen, wenn unsere Gegner ihre Eroberungsgelüste aufgegeben haben. Hierauf beschloß das Haus, den Antrag zur Verhandlung auf die Tagesordnung zu stellen.

Bulgarischer Heeresbericht

Sofia, 1. April. Bulgarischer Generalstabsbericht vom 31. März: Mazedonische Front: An der ganzen Front nur schwaches Artilleriefeuer und ziemlich lebhafte Fliegertätigkeit auf beiden Seiten. Leutnant Eschwege brachte nördlich von Xanthi im Luftkampf einen feindlichen Flieger zum Absturz. Südlich vom Doiran-See schoß ein deutsches Fliegergeschwader einen englischen Fesselballon ab.

Türkischer Heeresbericht

Konstantinopel, 31. März. Amtlicher Bericht.

Tigrisfront: Ein Angriff der Engländer wurde unter großen Verlusten für sie aufgehalten.

Sinaifront: Die Lage ist unverändert.

Kaukasusfront: Kein Ereignis, das der Meldung wert ist.

Am 30. März, gerade zu Mittag, hat einer unsere Kampfflieger in der Gegend von Smyrna zwei feindliche Flugzeuge abgeschossen. Das eine ist ein Doppeldecker vom Typ Farman, dessen Führer und Beobachter gefangen genommen wurden. Das zweite ist ein Nieuport und wurde nach einem Luftkampf in der Umgebung von Budscha bei Smyrna abgeschossen; Führer und Beobachter dieses Flugzeuges wurden tot aufgefunden.

In Mazedonien unternahmen unsere am Prespa-See operierenden Truppen einen Erkundungsvorstoß, drangen in die erste Linie des Feindes ein und erbeuteten drei Schnelladegewehre, einen Bombenwerfer und Munition.

Der Stellvertretende Oberbefehlshaber.

„Präsident" Lloyd George

„Nation" schreibt: Die englische Verfassung hat im Dezember einen „knock out" Schlag erhalten, dessen Folgen kaum begriffen werden. Statt des Kabinetts haben wir eine Exekutive, die in der Hand eines einzigen Mannes zusammengefaßt ist. Lloyd George steht vom Parlament losgelöst da wie noch nie ein englischer Premier, er hat sich eine Stellnung geschaffen, die der eines amerikanischen Präsidenten gleicht. Er besucht das Haus ab und zu, um bei irgend einem besonderen Anlaß eine Art Kongreßbotschaft zu erlassen. Daher geschieht dies trotz der gegenwärtigen Krisenzeit seltener als bei Wilson. Lloyd George ist ein erster Konsul, aber ohne Referendum, eine Art von nie gewähltem Präsidenten. Der längst erörterte Verfall des Parlaments ist jetzt Tatsache geworden. Lord Northcliffe war es, der die Veränderungen der Regierung während des Krieges herbeiführte, das Parlament sah lediglich dabei zu. So hat sich die Premierschaft zu einer unverantwortlichen persönlichen Macht entwickelt, die mit der Monarchie unvereinbar ist und durch die Sensationspresse direkte Berührung mit der Demokratie sucht.

Englischer Heeresbericht

aus Mesopotamien vom 31. März. Seit dem 17. März operieren unsere Truppen von Bagdad aus nordwärts und nordostwärts, fechten scharf mit dem Feind, treiben ihn zurück und richten ihre Stellungen ein. Unsere und die russischen Truppen begegneten bei einem Vormarsch aus verschiedenen Richtungen auf Khanikin erheblichen Schwierigkeiten, die unsrigen infolge Auflaufens einer Anzahl von Boten auf dem Flusse, die Russen durch den Schnee, die von den zurückgehenden Türken angerichteten Verwüstungen und die starke Stellung des Padok-Passes. Unsere Truppen stießen in dieser Richtung auf erhebliche feindliche Streitkräfte und umfangreichen Widerstand, brachten aber dem Feinde ernste Verluste bei. Wir besetzten nach einem lebhaften Gefecht am 23. März Sharobin. Am 25. März besetzten wir Beltawah und Sindiyak. Falliyat, 36 Meilen westlich von Bagdad, wurde von uns am 19. März besetzt.

Das englische Unterhaus gegen Wehrpflichterweiterung

Rotterdam, 1. April. Der „Daily Telegraph" meldet: Der neue Wehrpflichtsantrag, der auf Vermehrung der Truppen abzielt, fand im Unterhaus ernsten Widerstand aus Furcht vor einer weiteren Entblößung der Landwirtschaft von Arbeitskräften. Die Regierung versprach, die Landwirtschaft gegen das Kriegsdepartement zu schützen.

Die Austreibung der China-Deutschen

Genf, 1. April. Wie das chinesische Pressebüro meldet, wurden die Inhaber der 275 deutschen Handelshäuser und Industrieunternehmungen in China zum Verlassen des Landes gezwungen. Die chinesische Regierung hat den Deutschen das Recht der Exterritorialität entzogen und die gemischten Konsulargerichte aufgehoben. Die in den chinesischen Häfen liegende, etwa 40 000 Tonnen umfassende deutsche Kauffahrteiflotte wurde vor einigen Tagen beschlagnahmt.

Versenkt

Amsterdam, 1. April. Aus Ymuiden wird dem „Allgemeen Handelsblad" gemeldet, daß der Motortankdampfer „Hestia" (958 Tonnen), der mit einem aus 14 Schiffen bestehenden Convoy am Freitag abend vom Neuen Wasserweg nach Themse-Hafen abfuhr, am Sonnabend früh um ungefähr 4 Uhr von einem deutschen U-Boot versenkt wurde. Ein Boot mit 13 Insassen, darunter 7 Chinesen, wird vermißt.

Die „Klippe der russischen Revolution"

Hervé schreibt in der „Victoire" über die „Klippe der russischen Revolution": Kein Land kann heute mittelalterliche Zustände und morgen die soziale Republik haben. Selbst Frankreich, dessen politische Revolution schon mehr als ein Jahrhundert zurückliegt, ist leider noch sehr weit von der sozialen Republik entfernt, ebenso England und selbst Amerika. Wer diese in Rußland anstrebt, vergißt, daß es leicht ist, eine Regierungsform zu stürzen, aber schwer, eine neue an ihre Stelle zu setzen. Wenn die russischen Sozialisten Klassenkampf und soziale Revolution erstreben, so werden sie weder Freiheit noch Republik, wohl aber die deutsche Armee ins Land bekommen.

„Liberté" ist nicht einverstanden mit der Entsendung der drei französischen Sozialisten nach Petersburg. „Heißt diese Maßregel, — so schreibt das Blatt — „nicht Oel ins Feuer gießen? Die Abgesandten sollen guten Rat geben, aber werden sie vor dem Kollektivismus warnen? Werden sie nicht Vertreter eines bestimmten Parteiprogramms sein? Mit Unrecht wird man sie in Petersburg für Vertreter des französischen Parlaments halten. Entweder verzichte man auf die geplante Deputation, oder man erweitere sie."

Entschließung der russischen Arbeiter- und Soldatenabgeordneten

Petersburg, 1. April. (Petersburger Telegraphen-Agentur). Der Ausschuß der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten von Petersburg, wo die Mehrzahl der Fabriken und Werkstätten vereinigt ist, welche für die nationale Verteidigung arbeiten, nahm einstimmig eine Entschließung an, die in der „Arbeiterzeitung" vom 31. März veröffentlicht wird. Sie enthält zwei Punkte: Die Befestigung der politischen Freiheit, die durch die Revolution errungen wurde, und die unbedingte Notwendigkeit, alle Streitigkeiten beizulegen, welche die Sache des alten Regimes begünstigten und die unerläßliche Produktion der Munitionsbestände ungünstig beeinflußte, die für den gegenwärtigen Augenblick unerläßlich sei, um den deutschen Militarismus zu besiegen, dessen Bestreben dahin gehe, die Autokratie wieder herzustellen.

Unruhen bei der russischen Ostseeflotte

Genf, 1. April. Nach einer Petersburger Meldung der Lyoner Blätter sind an Bord der Kriegsschiffe des baltischen Geschwaders Unruhen ausgebrochen. Eine große Anzahl Offiziere wurde getötet, viele verhaftet. Die Ruhe soll wiederhergestellt und die Arbeiten im Hafen von Kronstadt, die eine Zeitlang eingestellt waren, wieder aufgenommen worden sein.

Die provisorische Regierung im russischen Hauptquartier

Petersburg, 1. April. (Petersburger Telegraphenagentur.) Die provisorische Regierung ist im Hauptquartier in Mohilew eingetroffen und von General Alexejew, dem ganzen Generalstab, der Garnison, Vertretern der Semstwos, der Stadt und einer zahlreichen Menschenmenge empfangen worden. Miljukow und Kerenski hielten Ansprachen und wurden mit lebhaften Kundgebungen begrüßt.

Miljukows Zuckerbrot für Finnland

Kopenhagen, 1. April. Der russische Minister des Aeußern Miljukow hat als Antwort auf eine Frage wegen der Zukunft Finnlands dem hiesigen Blatte „Politiken" folgendes Telegramm gesandt:

Die Pläne der provisorischen Regierung bezüglich Finnlands sind in dem Manifest zum Ausdruck gekommen, das am 21. März veröffentlicht worden ist. Dadurch wurde die Verfassung Finnlands bestätigt. Alle einschränkenden Maßnahmen, die in den letzten 30 Jahren getroffen worden waren, wurden aufgehoben. Ferner wurde eine Amnestie für alle Verbrechen und Vergehen politischer und religiöser Art erlassen. Der finnische Landtag ist zum 4. April einberufen, um die Entscheidung über die Regierungsform des Landes zu treffen. Der Landtag erhält das Recht aller Gesetzgebunginitiative und Handlungsfreiheit bezüglich des Budgets Finnlands. Er wird jederzeit die Regierungsform ändern können, wenn die neuen Verhältnisse oder die Forderungen der Zeit dies wünschenswert machen. Die Selbstverwaltung Finnlands, die in aller Zukunft vollkommen unantastbar sein wird, wird allen Mißverständnissen ein Ende machen und Gewähr bieten für gute Beziehungen zu Rußland, was auch der aufrichtige Wunsch der provisorischen Regierung ist.

Die Peitsche wird doch nicht nachkommen!

Schwedische Beurteilung des neuen Kabinetts

Stockholm, 31. März. Das neue Ministerium Swartz wird von der schwedischen Presse im ganzen ziemlich günstig günstig beurteilt. Besonders die liberalen Blätter zeigen sich verhältnismäßig befriedigt. „Dagens Nyheter" meinen, die neuen Männer hätten Anspruch auf „fair play" und könnten verlangen, allein nach ihren Taten beurteilt zu werden. „Stockholms Tidningen" ist mit dem bekanntgegebenen Programm des Ministeriums sehr zufrieden. Das Blatt schreibt: Die neue Regierung will eine unerschütterliche Neutralitätspolitik führen und zugleich die Selbständigkeit des Landes wahren.

Auszug aus dem ersten Brief des Prinzen Friedrich Karl von Preußen

Berlin, 1. April. „Im Luftkampf wurde mir über den feindlichen Linien in den Motor geschossen, etwa 4 Kilometer vor unseren Linien. Ich hatte einen Kampf mit einem Engländer und wurde aus den Wolken rückwärts von einem zweiten angegriffen. Ich ging sofort in Kurven herunter gegen unsere Linien, doch kam ich bei dem starken Gegenwind nicht mehr ganz herüber. Beim Landen wurde ich in der Luft in den rechten Fuß geschossen. Ich machte aber trotzdem eine saubere Landung, an der Freyberg (gemeint ist Hauptmann Freiherr von Freyberg, der frühere Fluglehrer des Prinzen) seine Freude gehabt hätte. Zum Vernichten der Maschine hatte ich keine Zeit mehr, da ich aus den Gräben stark beschossen wurde. Als ich fortrannte, erhielt ich einen Schuß in den Rücken durch den Magen und wurde gefangen."

Die Beziehungen Amerikas und Oesterreich-Ungarns

Wien, 1. April. Die „Wiener Allgemeine Zeitung" schreibt: Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, möchten wir betonen, daß die Reise des hiesigen amerikanischen Botschafters nach Washington keine Veränderung in den Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika bedeutet. Der diplomatische Verkehr bleibt weiter aufrecht und wird von unserem Geschäftsträger in Washington und dem hiesigen amerikanischen Geschäftsträger mit beiden Regierungen besorgt. Dr. Penfield soll etwa nach drei Monaten nach Wien zurückkehren.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0002

Der Zusammenbruch des Zarentums

Die Schnelligkeit, mit der Rußland sich darin gefunden hat, daß aus dem Väterchen Zar ein armer Häftling geworden ist, den man Oberst Romanow anredet, hat für uns etwas unheimliches. Der Zar war doch auch das Haupt der griechisch-orthodoxen Kirche, der im Lande herrschenden und an Anhängern reichsten, er war Oberster Kriegsherr und noch vor anderthalb Jahren war die Zustimmung allgemein, als er sich selbst an Stelle des Großfürsten Nikolaus Nikolajewitsch an die Spitze der Armee stellte, und für die große Masse der russischen Bauern, die jetzt noch fast dreiviertel des gesamten Volkes bedeuten, war er der Inbegriff aller irdischen Macht und Größe. Aber in der naivgläubigen Gesinnung der Bauern war schon vor der Revolution von 1905 ein Umschwung eingetreten. Das Land wurde dem Bauern zu knapp und er lauschte begierig den Reden der Sozialrevolutionäre, die ihn auf die ausgedehnten Besitzungen des Adels und die umfangreichen Domänen hinwiesen. Stolypin erkannte die Gefahr und begann mit der Aufteilung der Domänen, doch war erst ein Anfang gemacht, als der Krieg ausbrach. Der größte Teil der Bauern hat warten müssen und folgt jetzt abermals dem Rufe der Sozialrevolutionäre. Und aus Bauern besteht auch zum größten Teil das Heer, während die unteren Offizierstellen oft mit Studenten und ähnlichen jungen Leuten besetzt werden müssen, die mehr oder weniger von revolutionärem Geiste erfaßt waren. Die Generale an der Spitze fühlten sich unsicher und beeilten sich mit mehr oder weniger Aufrichtigkeit ihren Frieden mit der neuen Regierung zu machen, um so mehr als das Mißtrauen des Zaren ihnen jede ehrliche Hingabe an ihre Aufgabe unmöglich gemacht hatte. Nur einer der bekannten Generale ist ihm aufrichtig treu geblieben und darum jetzt in Haft, Iwanow, der bis vor Jahresfrist an der österreichischen Front kommandierte bis er Brussilow Platz machen mußte. Die griechisch-orthodoxe Kirche aber ist durchaus abhängig von der Staatsgewalt, die Juristen des Heiligen Synods ernennen alle Bischöfe. Ein neu eingesetzter Heiliger Synod hat nun alle Bistümer neu besetzt. Die Masse der Popen aber, ungebildet, unter und mit den Bauern lebend, macht keinen Versuch ihre Pfarrkinder auf der abschüssigen Bahn aufzuhalten. Gegenüber den Millionen der Bauern kommen die drei Millionen der Fabrikarbeiter kaum in Betracht, aber wir hören am meisten von ihnen, da sie die großen Städte mehr und mehr beherrschen und die liberalen Minister in den Schatten stellen. Sie sind Republikaner und gewinnen auch unter den Bauern immer mehr Anhänger.

Wenn sich so das ganze russische Volk vom Zaren abwendet, so findet er auch unter den unterworfenen Fremdvölkern keinen Verteidiger. Diese Fremdvölker zu Ehren des einigen Rußlands zu knechten war stets die zarische Politik gewesen. Aber der Abfall erstreckte sich bis in die eigene Familie. Alle diese stolzen Großfürsten, selbst der Gewaltmensch Nikolaus Nikolajewitsch versichern der neuen Regierung ihre treu gehorsame Gesinnung und versuchen auch wohl, sich als ehrliche Ratgeber des leider hoffnungslos verblendeten Zaren darzustellen. An seiner Verblendung sei aber niemand so schuldig als die Kaiserin, die deutsche, die hessische Prinzessin. Es scheint immer mehr, daß man auf sie allen Haß ablenken will, der weit eher die Zarin Mutter treffen sollte, denn diese trifft am Bündnis mit England und daher am Kriege ein gutes Teil Schuld. Aber jetzt muß man leider sagen, daß ihre Sicherheit ernstlich bedroht ist. Die Todesstrafe hat die neue Regierung ja abgeschafft, aber selbst hier wären Ausnahmen möglich. Waren doch die Vertreter der sozialdemokratischen Arbeiter erst für Frieden um jeden Preis, jetzt wollen sie den Krieg fortsetzen, bis sie auch Deutschland die Freiheit gebracht haben!

Russische „Kriegsziele"

London, 31. März „Daily Telegraph" erfährt aus Petersburg vom Donnerstag, daß die Rabotschaja, das Blatt der gemäßigten Sozialdemokraten, sich scharf gegen eine Einverleibung Konstantinopels in das russische Reich ausspricht.

Ueber die Notwendigkeit, den Krieg energisch fortzusetzen, bestehe in dem Komitee der Soldaten- und Arbeiterabgeordneten keine ernstliche Meinungsverschiedenheit mehr. Man sei sich nur noch nicht über die Kriegsziele im klaren. Das Aufgeben der offensiven Absichten sei für die sozialistischen Parteien offenbar nicht gleichbedeutend mit der Wiederherstellung des Status quo in Europa. Die Aufrichtung einer polnischen Republik würde natürlich bedeuten, daß Posen und Westgalizien den Mittelmächten verloren gehen würden, und angesichts des Erwachens des ukrainischen Elements könne man auch kaum annehmen, daß die ukrainische Bevölkerung sich damit abfinden würde, daß ein Teil des Volkes unter österreichischer Herrschaft bleibe. Auch die armenischen Demokraten würden sich wahrscheinlich nicht in die Wiederherstellung der türkischen Herrschaft in Armenien fügen. Die Zurückweisung imperialistischer Angriffslust schließe den Irredentismus nicht aus und ebensowenig das Recht jeder Nation, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen, sei also nicht gleichbedeutend mit dem Sichschicken in die jetzigen politischen Verhältnisse Europas.

Die Partei der Annexionisten verhalte sich vorläufig ruhig, aber es werde sicher noch zu einer erregten Erörterung über die tatsächlichen Wünsche des russischen Volkes kommen.

„Temps" meldet aus Petersburg: Das revolutionäre Arbeiterblatt „Pravda" fährt fort, den Gedanken einer Einstellung des Krieges zu vertreten, während „Isvestia", das Blatt des Arbeiter- und Soldatenausschusses, zwar den Krieg nicht billigt, aber grundsätzlich gegen Deutschland ist, das nach seiner Ansicht einen Eroberungskrieg führe.

„Algemeen Handelsblad" meldet aus Petersburg: Der Unterrichtsminister hat angeordnet, alle Lehrer, die wegen ihrer politischen Ueberzeugung von der früheren Regierung entlassen wurden, wieder in Dienst zu stellen.

Die armenische sozialistische Partei hat ein Manifest erlassen, in dem sie ihre Mitglieder auffordert, sich der provisorischen Regierung zu unterwerfen, Ordnung und Disziplin zu bewahren und die Arbeiten für die nationale Verteidigung fortzusetzen.

Eine Gruppe von Privatbanken hat Rodzianko eine Million Rubel für die augenblicklichen Erfordernisse zur Verfügung gestellt.

Die Stimmung im russischen Offizierkorps vor der Revolution

Die „Stimmen aus dem Osten" schreiben:

Anfang Februar kamen uns Nachrichten zu, die wir, obwohl sie aus zuverlässiger Quelle stammten, nicht gleich veröffentlichten, weil sie uns die Verhältnisse im russischen Heer allzu pessimistisch zu schildern schienen. Wir holen das Versäumte heute nach, denn die Ereignisse der jüngsten Zeit bestätigen bereits fast restlos alle Angaben unseres Gewährsmannes.

In der Stimmung des Offizierskorps läßt sich ein gewaltiger Umschwung beobachten, der im Laufe der letzten Monate eingesetzt hat. Die Stimmung ist vielfach gedrückt, man erkennt klar die Aussichtslosigkeit des Weiterkämpfens, man ist kriegsmüde und will nichts, als den Frieden. Man urteilt sehr scharf über den Zaren, weil er in seinen Kundgebungen immer noch den Unsinn zum Besten gibt, er werde nicht eher Frieden schließen, als bis der letzte deutsche Soldat vom russischen Boden vertrieben sei. Daß das jemals möglich sein sollte, daran glaubt nicht der einfachste Soldat mehr. Alle sagen, der Zar besitze keine klare Urteilsfähigkeit mehr und dürfe nicht ernst genommen werden. Es soll in letzter Zeit eine Organisation aufgedeckt worden sein, die sich die Abiejung des Zaren zum Ziel gesetzt habe. Ferner sprechen die Offiziere, auch in der Garde, sehr viel von einer nahe bevorstehenden Revolution und sagen: der Zar solle sich nur nicht einbilden, daß im Falle der Revolution das Offizierskorps ihm helfen werde; es würde sich höchstens passiv verhalten. Man will überhaupt nur den Frieden, unter welchen Bedingungen, ist einerlei.

Ferner soll sich folgendes zugetragen haben: Auf einer Geheimsitzung des Reichsrats hat der Landwirtschaftsminister folgendes mitgeteilt: Auf Grund genauer Informationen und nach sachlicher Bearbeitung des gesamten einschlägigen statistischen Materials könne er die Mitteilung machen, daß die Kornvorräte sich bis zum März erschöpft haben werden. Entsetzt über diese Nachricht haben dann andere Glieder des Reichsrats gefragt, was zu tun sei, worauf von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß man gezwungen sei, Korn einzuführen. Darauf habe der Finanzminister erklärt, das sei ein Wahnsinn, und wenn Rußland schon in die Lage gekommen sei, Korn zu importieren, dann sei es zu Ende, und nichts könne mehr helfen. Auf die Frage, was dann werden solle, hieß es: Hungersnot. Man sieht darum voraus, daß die Truppen, die nicht mehr ernährt werden können, sich an die Plünderung der Lager der Intendantur machen werden, wodurch auch im Heer die allgemeine Auflösung in Gang gebracht würde.

Ueber militärische Dinge erhellt weiter aus Mitteilungen von Offizieren, daß die Dünafront schwach und mit schlechten Truppen besetzt ist, daß in Livland und Estland sehr wenig Truppen stehen, und daß auch aus Dünaburg Truppen zurückgezogen worden sind. So ist in den letzten Tagen ein Garderegiment, das immer dort gestanden hatte, nach Minsk verlegt worden. Im allgemeinen herrscht im Offizierskorps jetzt die Ansicht, daß selbst wenn kein Zusammenbruch durch eine Revolution kommen sollte, oder wenn sogar die Hungersnot sich vermeiden ließe, Rußland in keinem Falle länger als bis zum Herbst 1917 Krieg führen könne, weil die Menschenreserven zu Ende seien, da es nichts mehr einzuberufen gibt, und schon jetzt Krüppel und Lahme eingereiht wurden.

Die Schuld Englands an der Verzögerung der belgischen Lebensmitteleinfuhr

Berlin, 1. April. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die englische Regierung dem Verlangen der deutschen Regierung, Namen, Ladung und Liegeplätze der 15 in englischen Häfen liegenden Schiffe der belgischen Hilfskommission anzugeben, nur für vier Schiffe entsprochen hat. Nachdem ihr der Zeitpunkt und der Weg für die sichere Ueberfahrt dieser Schiffe nach den Niederlanden mitgeteilt worden ist, erhebt sie die Forderung, daß allen Schiffen Geleitscheine ausgestellt werden sollen, denen zufolge sie zu irgendeiner ihnen genehmen Zeit und auf einem von ihnen selbst gewählten Wege auslaufen können. Die englische Regierung ist sich natürlich bewußt, daß die deutsche Regierung auf diese Zumutung nicht eingehen kann, ohne die ganze Sperrgebietserklärung über den Haufen zu werfen; denn die Privilegierung einzelner Schiffe würde die Unterseebootskommandanten verpflichten, jedes Schiff zunächst darauf zu untersuchen, ob es sich um einen Dampfer der Hilfskommission handelt. Die englische Regierung begründet ihr Verlangen damit, daß die Ladung der vier Dampfer dem Verderben ausgesetzt sei. Tatsächlich besteht die Fracht, abgesehen von einer kleinen Ladung Fische, aus unverderblichen Lebensmitteln, wie Reis, Kakao, Kaffee. Darüber, daß diese Begründung nur ein Vorwand ist für das Bestreben, dadurch die deutsche Blockade illusorisch zu machen, wird bei jedem rechtlich Denkenden kein Zweifel bestehen. Wenn England wirklich den rechten Willen hätte, die belgische Bevölkerung aus eigenen Vorräten mit Lebensmitteln zu versehen, brauchte es nur die vier Schiffe zu dem für die Ueberfahrt festgesetzten Termin zu verfrachten. Aber offenbar will Großbritannien den Vorwand als Deckmantel benutzen, um sich im Interesse der eigenen eingeschränkten Versorgung von dem Hilfswerk zurückzuziehen. Wenn die englische Regierung darüber hinaus sich die für die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete Frankreichs und Belgiens bestimmten Lebensmittel aus allen 15 Schiffen der Hilfskommission trotz der deutscherseits gegebenen Möglichkeit der Verschiffung für eigenen Verbrauch aneignen will, so kann es ihr überlassen bleiben, wie sie dies gegenüber den amerikanischen Eigentümern sowie der französischen und belgischen Regierung rechtfertigen will. Schwerlich aber wird ihr der Versuch gelingen, die Schuld für das Ausbleiben der Lebensmittel aus England vor dem neutralen Ausland auf die deutsche Regierung abzuwälzen.

Das 20jährige Bestehen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft

gab dem Eisenbahnminister Veranlassung, nach Mainz zu kommen, um bei der Gemeinschaftsdirektion eine Sitzung abzuhalten. In einer Aussprache wies der Minister auf die finanziellen und wirtschaftlichen Erfolge hin, welche durch die Eisenbahngemeinschaft für das Hessenland erzielt seien und hob ferner hervor, welche großen Fortschritte hinsichtlich der Verbesserung der Bahnanlagen und des Betriebes zur Bewältigung des in 20 Jahren erheblich angewachsenen Verkehrs entstanden seien. Er forderte die Direktion auf, im Sinne des Gemeinschaftsvertrages zum Segen der Gemeinschaft und des Hessenlandes weiter zu [illegible]

Ein Forschungsinstitut für Geschichte des Krieges

und alle damit in Zusammenhang stehenden politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen ist in Jena begründet worden. Als Grundstock wurden die Sammlungen des von Prof. Dr. v. Seidlitz ins Leben gerufenen Kriegsarchivs der Universitätsbibliothek Jena benutzt, die jetzt weiter ausgebaut und vervollständigt werden sollen. Das Institut wird durch einen Vorstand verwaltet, an dessen Spitze der Staatsminister Dr. jur. Clemens v. Delbrück steht. Die wissenschaftliche Leitung ist dem Historiker Prof. Dr. Georg Mentz übertragen worden. Dem Vorstande steht ein Verwaltungsrat zur Seite. Ihm gehören außer Vertretern der Zivil- und Militärbehörden, den Vorstehern wirtschaftlicher Körperschaften und Vertretern der Presse Angehörige aller Berufs- und Erwerbsstände an, insbesondere solche, die das Institut durch namhafte materielle Unterstützung gefördert haben.

Die wissenschaftliche Arbeit kann naturgemäß erst spät beginnen; einstweilen kann es nur die Aufgabe des Instituts sein, die vorhandenen umfangreichen Sammlungen in umfassender Weise auszugestalten, damit neben der eigentlichen Buchliteratur, den Kriegszeitschriften und Zeitungen des In- und Auslandes auch die im Kriegs- und Heimatsgebiet gedruckten Gelegenheitsschriften, sowie Feldbriefe, Maueranschläge, Kriegszeitungen, Karten und sonstige bildliche und künstlerische Darstellungen an einer Stelle an der Hand möglichst übersichtlicher Verzeichnisse nebeneinander benutzt werden können. Es gibt bis jetzt in Deutschland keine Stelle, an der dieses Material vollständig vorläge oder bereits zugänglich wäre. Auch die größten derartigen Sammlungen in Berlin, Leipzig und München können einstweilen nur bibliothekarische Ziele verfolgen. In dem Jenaer Institut soll der Historiker, dem die militärischen Sammlungen noch auf Jahre hinaus verschlossen bleiben werden, eine Stätte freier Forschung finden, an der alle historischen, militärischen, wirtschaftlichen, und kulturellen Probleme unserer großen Zeit eingehend bearbeitet, aber auch die mannigfachen Wechselbeziehungen der geistigen und politischen Strömungen in den kriegführenden Ländern verglichen werden können. Aus allem Material zusammen soll sich ein geschlossenes Bild all der Fragen ergeben, die für Deutschland, die Verbündeten und die Feinde, für das Heimatsgebiet wie für die besetzten Gebiete von Wichtigkeit gewesen sind oder noch sein könnten. Namhafte Stiftungen sind dem Institute von Behörden und Körperschaften zur Durchführung seiner Ziele in Aussicht gestellt worden; um diese aber restlos erreichen zu können, richtet sich die Bitte auch an die Allgemeinheit um tatkräftige Mitwirkung bei der Sammlung aller Kriegsdrucksachen, die für später in irgend einer Weise wertvoll sein könnten. Erwünscht sind vor allem die Drucksachen aus dem Felde und den besetzten Gebieten, und was jetzt schon aus dem Auslande zu uns gelangt; ferner alle Manuskriptdrucke und solche Literatur, die nicht im Buchhandel erscheint. Zusendungen werden an das Kriegsarchiv der Universitätsbibliothek Jena erbeten.

v. Schubert

Der Generaloberst z. D. Richard v. Schubert, der im September 1916 den Orden Pour le mérite und kürzlich den Schwarzen Adlerorden empfangen hat, ist als Sohn des Rittergutsbesitzers Theodor Schubert und der Amalie Lebius am 19. April 1850 zu Wielkibor bei Introschrin in der Provinz Posen geboren. Nach dem Abiturientenexamen auf dem Gymnasium in Ostrowo trat er am 1. April 1867 in das Pionier-Bataillon Nr. 7 ein und nahm am Feldzug 1870/71 Anteil. Seine dienstliche Tätigkeit hat er zumeist bei der Feldartillerie verbracht; 1899 führte er die 33. Feldartillerie-Brigade und 1902 wurde er Kommandeur der 39. Division, 1907 zum Inspektor der Feldartillerie ernannt. Geadelt wurde er am 27. Januar 1909; das Wappen wird durch eine aufsteigende silberne Spitze, in der sich (mit Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit) eine brennende Granate befindet, geteilt; vorn in Schwarz befindet sich eine von vier silbernen Sternen begleitete silberne Wolfsangel; hinten in Rot drei entwurzelte silberne Aehren. Interessanterweise hat der als Kommandeur des Eisenbahn-Regiments am 15. Januar 1899 in den Adelsstand erhobene Bruder des Generalobersten ein anderes Wappen empfangen, nämlich ein aufgerichtetes, an den Hinterfüßen beflügeltes dampfschnaubendes Roß. Am 2. Juni 1885 vermählte sich der Generaloberst mit Helene Wenzel; der Ehe sind vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, entsprossen. Gg. S.

v. Below

Der Kommandeur der 9. Division Eduard v. Below, welcher zum kommandierenden General der Infanterie ernannt wurde, ist geboren zu Salchow am 29. 12. 1856 als Sohn des Eduard v. Below und der Marie Friederike v. Quistorp aus dem Hause Krenzow. Er vermählte sich am 11. März 1887 zu Scharsdorf mit Luise Gräfin v. Rantzau. Aus seiner Ehe sind 2 Söhne entsprossen. Der General Eduard ist ein Vetter des Oberbefehlshabers der Njemen-Armee, Otto v. Below. Die Familie gehört dem Militär-Adel an. Ein anderes Geschlecht gleichen Namens aus Pommern gebürtig, hat dem Kurfürstentum Brandenburg und dem Königreich Preußen mehrere hervorragende Generale gegeben, so z. B. wohnte der Schlacht von Fehrbellin der General Nikolaus v. Below bei, gestorben am 4. Oktober 1707, Ritter des Ordens de la générositee, und Mathias Wilhelm und Gerd Bogislaw waren Ritter des Ordens Pour le mérite unter dem Alten Fritz. Gg. S.

Verantwortlich:
für den politischen Teil: Dr Simon; für Provinz Börsen- und Handelsteil: M. Ebeling; für Oertliches, Gerichtssaal, Kongresse und Sport: H. Miesdmer; für den übrigen Teil: Dr Simon; für den Anzeigenteil: O. Kreibohm, sämtlich in Halle.

Alle Zuschriften in Bezugs- und Anzeigenangelegenheiten sind nur an die „Geschäftsstelle der Hallischen Zeitung" zu richten, dagegen die Schriftleitung betreffende Zuschriften nur an die „Schriftleitung der Hallischen Zeitung".

Bei unverlangt eingesandten Manuskripten übernimmt die Schriftleitung keinerlei Gewähr für Aufbewahrung oder Rücksendung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0003

Walhalla-Theater 8 Uhr!

Blatzheim

Wieder ein großer Erfolg. 7698

Kunibert der Gerechte!

Schwank von Neal u. Ferner.

Blatzheim in der Hauptrolle

Kasse 10—1½ u. 4—6

Stadt-Theater

Dienstag, den 3. April 1917. Anf. 7½ Uhr. Ende vor 10 Uhr.

Brüderlein fein.

Altwiener Singspiel v. R. Fall.

Hierauf: 7674

Die Puppenfee.

Mittwoch: **Ariadne auf Naxos.**

Donnerstag: **Fahrmann Henschel.**

Auswärtige Theater.

Leipzig.

Neues Theater: Dienstag: Aida.

Altes Theater: Dienstag: Ein Traumspiel.

Operetten-Theater: Dienstag: Eva (Das Fabrikmädel).

Schauspielhaus: Dienstag: Die Hausdame.

Dessau.

Stadt-Theater: Dienstag: Prinz Friedrich von Homburg.

Altenburg.

Hof-Theater: Dienstag: Tiefland.

Erfurt.

Stadt-Theater: Dienstag: Die Fledermaus.

Kopfwäsche,

Frisieren, Haarfärben, bei guter Bedienung. (1440

G. Niedermann, Poststr. 1.

Ziehung 16., 17., 18., 19., 20. April

Rote Kreuz Geld-Lotterie

17851 Geldgewinne in bar ohne Abzug zahlbar ℳ

Hauptgewinne: **600000 100000 50000**

versendet gegen Einsendung des Betrages oder gegen Nachnahme für den amtlich festgesetzten Preis von **M. 3.30 Pfg.** für Porto u. Liste 35 Pfg. mehr.

Carl Thomas, Hamburg 36 Stephansplatz 3

H. Schnee Nachf., Gr. Steinstraße 84. Erstes Spezialgeschäft für gute **Strumpfwaren u. Trikotagen.**

Verlobungs- Vermählungs- Geburtsanzeigen Besuchskarten

in hochmodernster Ausstattung erhalten Sie bei billigster Berechnung schnell und sauber in der

Buchdruckerei Otto Thiele

Hallesche Zeitung

Halle S., Leipzigerstr. 61/62.

Brautleute,

überzeugen Sie sich unbedingt von der **unübertroffenen Leistungsfähigkeit** der **Möbelfabrik C. Hauptmann,** Kl. Ulrichstraße 36 a u. b.

Riesenauswahl!

Große Vorräte noch zu billigen Preisen!

Weit über 100 Musterzimmer!

Am Ostersonnabend, den 7. April

bleiben die Kassen und Geschäftsräume sämtlicher Mitglieder der

Vereinigung Hallescher Bankfirmen

geschlossen.

Haushaltungschule mit Pensionat u. landwirtschaftliche Frauenschule (staatlich konzessioniert), **Warmbrunn** im Riesengebirge.

Erstklassiger Unterricht in herrlicher Gebirgslage. **Gründliche** und wissenschaftliche **Ausbildung.** — Gartenbau, Geflügelzucht, Molkerei, Buchführungskurse. — Gute Verpflegung. — Sorgfältige Empfehlungen. — Prospekte bereitwilligst. (6454

Schulvorsteherin **Frida Topler.**

Ballenstedt i. Harz, Städt. Wolterstorff-**Gymnasium mit Realschule.** Das städt. Alumnat nimmt Schüler sämtl. Klassen auf. Auskunft durch **Magistrat** oder **Direktor.**

Tapeten- Gegründet 1859.

Früher Schmeerstrasse jetzt **Grosse Steinstr. 82.**

Rapsilber.

Vom Guten das Beste :: Billigste Preise. ::

Familien-Nachrichten.

Wir erhielten die erschütternde Nachricht, daß unser geliebter und hoffnungsvoller Sohn und Bruder

Walter Tauchmann,

Unteroffizier in einem Landw.-Feld-Art.-Regt.,

am 30. März im blühenden Alter von 19 Jahren den Heldentod erleiden mußte. [2539

Halle a. S., Gr. Steinstr. 46, 31. März 1917.

In tiefem Schmerz

R. Brauer und Frau,
Hugo Tauchmann, z. Z. im Felde,
Alma Brauer.

Gott der Allmächtige hat heute Morgen meinen lieben Mann, meinen guten Vater, den **Pastor**

Wilhelm Knolle

nach kurzem Leiden heimgerufen. Er folgte im 57. Lebensjahre nach kurzer Zeit unseren beiden Söhnen in die Ewigkeit. (2548

Ich habe Dich je und je geliebet, darum habe ich Dich zu mir gezogen aus lauter Güte.

Zorbau b. Mücheln, d. 31. März 1917.

Emma Knolle, geb. Zweiling.
Ulrich Knolle, Leutnant d. R.
z. Zt. im Felde.

Beerdigung Mittwoch, d. 4. April, nachmittags 3½ Uhr.

Die Beerdigung des

Professors Brandt

findet am Mittwoch den 4. ds. Mts. nachm. 3 Uhr von der Kapelle des Südfriedhofes statt.

Gernrode a. Harz.

Herzogl. Hotel und Kurhaus „Stubenberg". Neu erbaut, m. all. mod. Neuerungen, empfiehlt sich zu den **Osterferien** u. zu lang. Aufenthalt. — Ausreichend u. gute Verpflegung. — Mäßige Preise. Telegr.: Stubenberg. **Richard Schulze.** Fernspr. 30

Apollo-Theater.

Täglich abends pünkt 8 Uhr: Gastspiel des

Gr. Oberbayr. Bauerntheaters

Spielleitung: M. Meth und J. Rettenbeck.

Novität! Novität!

„Herbstmanöver"

Bauernposse mit Gesang und Tanz in 3 Akten von Karl Frey und Julius Beck. (7572

Alte Promenade 11a — Fernspr. 5738. — **U.T.** Leipziger Str. 88 — Fernspr. 1224. —

Asta Nielsen und **Max Landa** in: **Die weissen Rosen.** Spannendes Detektivdrama. Und das übrige Programm.

Erna Morena in: **Die Zigeunerbaronin.** Spannendes Drama. Und das übrige Programm.

Erteile Gesangunterricht

Anna Margarete Hoffmann,

Konzertsängerin, Halberstädter Straße 1 III.

Schule Marchesi. Stimmprüfung ohne jede Verbindlichkeit.

Sprechzeit 11—12. (7567

Die Praxis meines verstorbenen Mannes, des

Zahnarztes Curt Schlott,

wird fortgeführt.

Frau Thekla Schlott

Halle, Alte Promenade 23

Sprechzeit: 9—1, 2½—5. (7590

Den Heldentod fürs Vaterland erlitt am 28. März in Folge schwerer Verwundung in einem Feldlazarett, wenige Tage nach seiner Einlieferung, unser heissgeliebter, hoffnungsvoller treuer Sohn und Bruder

Waldemar Katzfuß

Leutnant der Reserve in einer Maschinengewehr-Kompagnie, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

In tiefer Trauer

Kunzendorf (Kr. Marienburg, Westpr.), den 30. März 1917

Emil Katzfuß.
Clara Katzfuß geb. **Soenke.**
Herbert Katzfuß, Leutnant d. Res., z. Zt. im Felde. 2544

Am Sonnabend, den 31. März starb nach langem schwerem Leiden im 66. Lebensjahre, der **Oberlehrer**

Professor Fritz Brandt.

Ueber 33 Jahre war er an unsrer Anstalt tätig, ein durch seine Gradheit und Güte von seinen Amtsgenossen wie seinen Schülerinnen gleich hochgeschätzter und geliebter Lehrer, der durch seine Begeisterung für echt deutsches Wesen alle fortriss. Sein Andenken wird dauernd bleiben.

Der Lehrkörper des Lyzeums und Oberlyzeums der Franckeschen Stiftungen.

Halle (Saale). (2535

Nach erfolgter Ueberführung aus dem Westen findet die Beerdigung meines am 14. September 1914 gefallenen, geliebten Mannes, des

Bergassessor Karl Scheele,

Leutnant in einem Inf.-Regt.,

am Mittwoch, den 4. April, um 3 Uhr, auf dem Gertraudenfriedhofe statt.

Halle a. S., Henriettenstr. 16 II, den 2. April 1917. [7600

Frau Alice Scheele geb. **Gnade.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0004

Der Jahresbericht der Reichsbank

Die Reichsbank hat in der heutigen Generalversammlung ihrer Anteileigner den Bericht über das Geschäftsjahr 1916 erstattet, der auch die Gewinn- und Verlustrechnung enthält. Nach dieser hat die Reichsbank im Jahre 1916 einen Gesamtgewinn in Höhe von 325 609 600 Mark erzielt gegen 273 144 929 Mk. im Jahre 1915. Die Verwaltungskosten beanspruchten davon 28 931 270 Mark (1915: 26 188 221). Für die Anfertigung von Banknoten wurden 2 622 167 Mk. (3 066 877) verausgabt. An den preußischen Staat waren, wie im Vorjahr, gemäß dem Vertrage vom Jahre 1875 1 865 730 Mk. zu zahlen. Als Entgelt für den Fortfall der Notensteuer erhält das Reich wieder 100 Millionen Mark. Als nachträgliche Kriegssteuer für das Jahr 1914 kommt ein Betrag von wieder 14 300 000 Mark in Abzug, und der neu geschaffenen „Reserve für Kriegsverluste" werden 80 Millionen Mark zugewiesen. Die „Reserve für zweifelhafte Forderungen", die nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 62 282 809 Mark enthielt, bedurfte diesmal keiner weiteren Zuwendung. Es verbleibt für das Jahr 1916 ein Reingewinn in Höhe von 96289545 Mark (106 482 331). Auf die Anteileigner entfällt eine Gesamtdividende von 8,68 Prozent gegen 8,97 Prozent für 1915, 10,24 Prozent für 1914 und 8,43 Prozent für 1913. Das Reich erhält eine Kriegsgewinnsteuer im Betrage von 43 328 333 Mark. Schließlich erhält die Reichskasse nach den Bestimmungen des Bankgesetzes 32 662 848 Mark. Der an das Reich abgeführte Betrag beläuft sich danach insgesamt auf 190291181 Mk. gegenüber 199 719 509 Mk. für 1915.

Im Jahresbericht für 1916 gibt die Reichsbank zunächst einen Ueberblick über das deutsche Wirtschaftsleben, das, wie hervorgehoben wird, seine Kraft und Gesundheit aufs neue beweisen sich konnte. Die Produktion von Eisen und Stahl steigerte sich gegenüber dem Vorjahre erheblich, ebenso die Kohlenförderung, wobei zu erwähnen ist, daß die Gewinnung von Braunkohle sogar die der Friedenszeiten überragte.

Den Ueberblick, den die Reichsbank über die Zeichnungen auf die fünf ersten Kriegsanleihen in ihrem Jahresbericht gibt, begleitet sie u. a. mit den Worten, das Ergebnis der Kriegsanleihezeichnungen sei eine Tat des ganzen deutschen Volkes, das dem Reiche bis zum Jahre 1916 für die Zwecke der Kriegführung insgesamt den Betrag von mehr als 47 Milliarden Mark dauernd oder langfristig zur Verfügung gestellt hat. Das günstige Bild, das der Ueberblick über die Anleihezeichnungen gewährt, wirkt noch erfreulicher durch die verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme der Darlehnskassen für die Zwecke der Kriegsanleihe. Den ungünstigen Stand unserer auswärtigen Valuta erklärt die Reichsbank u. a. damit, daß die Mittel, mit denen wir im Frieden unsere Zahlungsverpflichtungen an das Ausland deckten, uns zu einem erheblichen Teil entzogen seien; die wenig erfreuliche Entwicklung unserer Wechselkurse gestatte jedoch keinen Schluß auf den inneren Wert unserer Währung und auf die Stärke unserer finanziellen Lage.

Weiter betont die Reichsbank den erheblich gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln, der den Notenumlauf der Reichsbank von 6917 Millionen Mark Ende Dezember 1915 auf 8054 Millionen Mark Ende Dezember 1916 gesteigert hat. Daneben mußte der Umlauf an Darlehnskassenscheinen im freien Verkehr von 972 auf 2873 Millionen Mark erhöht werden. Der gegenüber der Friedenszeit so erheblich angewachsene Bedarf an Zahlungsmitteln findet seine Begründung auch zum Teil darin, daß die Versorgung der von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiete allein einen Mehrbedarf an Reichsbanknoten von über 2 Milliarden Mark erfordert haben dürfte. Schließlich spielt aber auch die noch immer große und wirtschaftliche Aufspeicherung von Bargeld bei dem Mehrbedarf an Zahlungsmitteln eine wesentliche Rolle.

Der Goldbestand der Reichsbank hat im Jahre 1916 eine weitere Erhöhung um mehr als 75 Millionen Mark erfahren und überstieg am Jahresschluß, obwohl im Jahre 1916 große Beträge an das Ausland abgegeben wurden, die Summe von 2¼ Milliarden Mark. Seit dem Kriegsbeginn hat sich dank der Ablieferung von Gold aus allen Kreisen der Bevölkerung, wozu auch die Hergabe von Goldschmuck und Goldgeräten gehört, der Goldbestand der Reichsbank um 1267 Millionen Mark erhöht. In ungefähr der gleichen Zeit stieg der Goldbestand der Bank von England um 326 Millionen Mark, während der wirkliche im Inland verbliebene Goldbestand der Bank von Frankreich und der der Russischen Staatsbank um 614 und um 283 Millionen Mark abgenommen haben.

Die Gesamtumsätze bei der Reichsbank, die sich im Jahre 1915 auf 972 519 407 300 Mark beziffert hatten, stiegen auf 1 257 331 402 500 Mark. Hiermit erscheint zum ersten Male im Verwaltungsberichte der Reichsbank — zugleich wohl zum ersten Male in der Bank- und Wirtschaftsgeschichte aller Völker und Zeiten als Jahresergebnis der Umsätze einer einzigen Bank

die Ziffer einer Billion

gleich 1000 Milliarden oder gleich dem Millionenfachen einer Million. Dieser Betrag von einer Billion Mark wurde sogar wesentlich überschritten, und zwar mit einer Summe, die größer war, als vor dem Jahre 1906 jeweils der Gesamtjahresumsatz der Reichsbank überhaupt.

Die Giroumsätze der Reichsbank beliefen sich im Jahre 1916 auf 1065,4 gegen 831,9 Millionen Mark im Vorjahre, haben sich also ebenso wie die Gesamtumsätze auf über eine Billion Mark erhöht. Die den gesetzlichen Vorschriften genügende Deckung der Noten durch den Barvorrat betrug im Durchschnitt des Berichtsjahres 43,4 Prozent, hielt sich mithin um rund 10 Prozent über dem gesetzlichen Erfordernis und etwa auf der Höhe, auf der sich die Deckungsziffern im Durchschnitt des Monats August 1914 bewegt hatten (43,2 Prozent). Die Golddeckung der Noten stellte sich im Durchschnitt des Jahres 1916 auf 36 Prozent, das ist gleichfalls annähernd der Stand, den sie während der ersten Wochen nach Ausbruch des Krieges eingenommen hatte. Die gesamten täglichen fälligen Verbindlichkeiten (Noten und fremdes Geld), für die gesetzliche Deckungsvorschriften nicht bestehen, waren trotz ihrer erheblichen Steigerung durchschnittlich durch Gold mit 26 Prozent, durch den Barvorrat mit 31,3 Prozent gedeckt, d. h., besser als im ersten Kriegsmonat, in dem ihre durchschnittliche Golddeckung 23,8 Prozent, ihre durchschnittliche Bardeckung 27,1 Prozent betragen hatte.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

Aus Halle und Umgebung

Halle den 1. April

Die Uebergabe der Stadtbahn an die Stadt Halle

ist nunmehr vollzogen. In der Nacht vom 31. März zum 1. April fand die Uebergabe durch die Bevollmächtigten der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft an die Vertreter der Stadt im Verwaltungsgrundstück, Berliner Straße 1, statt. Der Betrieb, der vom 1. April an für Rechnung der Stadt geht, wird in der bisherigen Weise fortgesetzt werden. Aenderungen werden vorläufig mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse nicht stattfinden. Auch die Wagenaufschriften behalten vorläufig die Firma der Besitzvorgängerin. Die beiden Straßenbahnsysteme — Stadtbahn und Straßenbahn — werden bis auf weiteres noch getrennt verwaltet, so daß also auch eine Neuregelung des Umsteigeverkehrs in der Weise, daß man von den Wagen der einen Bahn auf die der anderen übersteigen kann, zunächst noch nicht stattfindet. Es sprechen hierbei neben Personalfragen auch eine ganze Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen mit. Die anderen Fragen, die mit der Umgestaltung des ganzen Systems, der Neugestaltung und -Bezeichnung der gesamten Linienführung, dem Bau neuer Linien usw. zusammenhängen, können erst allmählich der Lösung zugeführt werden. Zumal der Bau neuer Linien dürfte noch lange auf sich warten lassen, da bei dem herrschenden Mangel an Baustoffen und Arbeitskräften hieran zurzeit nicht zu denken ist.

Anmerkung der Schriftleitung: Wenn sich auch im Betrieb der Stadtbahn zunächst noch nichts ändert, so ist doch aber wohl zu erreichen, daß der Stadtbahnverkehr wieder einer bestimmten Regelmäßigkeit unterworfen wird. Bisher hatte der Fahrgast, der manchmal zehn Minuten und noch viel länger auf einen Wagen warten mußte, das Gefühl, daß das Fahrpersonal nach eigenem Gutdünken den Fahrverkehr betrieb. Das muß unbedingt fortfallen.

Die Nahrungsmittelversorgung in Halle

Die Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch

die in der Woche vom 2.—8. April d. Js. bei den Fleischern entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm festgesetzt. Von den für diese Woche geltenden Fleischmarken können von der Vollkarte wie von der Kinderkarte die sämtlichen Abschnitte zum Bezuge von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern, oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtviehfleisch in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften usw. verwendet werden. Auf jede der 10 bezw. 5 Fleischmarken dürfen 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Speck oder Rohfett entnommen werden. Aufselle von Schlachtviehfleisch können auch Wildbret, Hühner, Fleischwaren, Fleischkonserven in Feinkosthandlungen oder Fleischwaren ausländischer Herkunft gegen die Fleischmarken bezogen werden.

Städtischer Eierverkauf

in der Talamtschule Dienstag, den 3. April. Zum Kauf berechtigen die Nummern der Lebensmittelscheine 12 001—24 000, und zwar von 8—12 Uhr vormittags die Nummern 12 001—18 000 und 2—6 Uhr nachmittags die Nummern 18 001—24 000. Für jeden Kopf eines Haushaltes wird ein Ei abgegeben zum Preise von 34 Pfg. für das Stück. Der Lebensmittelschein ist vorzulegen. Zur Beschleunigung der Abfertigung wolle man abgezähltes Geld (vor allem Kupfergeld) bereit halten! Umtausch nur innerhalb drei Tagen.

Weißkohl-Verkauf

Dienstag vormittag 8—12 Uhr, nachmittags 2—6 Uhr findet der Verkauf von ausländischem Weißkohl in der Talamtschule zum Preise von 30 Pfg. für das Pfund statt. Berechtigt zum Einkaufe sind die Haushalte mit den Lebensmittelscheinen Nummer 15 001—18 000. Für den Kopf eines Haushaltes wird ein Pfund gegen Vorlegung des Lebensmittelscheines abgegeben. Beim Kaufe wolle man Kleingeld unbedingt bereit halten.

Kohlrüben

Diejenigen Personen, die in der vorigen Woche auf die Marke 14 des Warenbezugsscheines 3 keine Kohlrüben erhalten haben, können diese gegen diese Marke noch nachträglich in der laufenden Woche beziehen.

Das Stadt-Ernährungsamt,

Schmeerstraße 1, 1. Obergeschoß, links, ist zur Abfertigung der Militärurlauber am Donnerstag, den 5. April (Gründonnerstag), und am Sonnabend, den 7. April ununterbrochen von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, ferner am Ostermontag, den 9. April, von 10—12 Uhr vormittags geöffnet.

Neue Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen

Zur Einschränkung des Verbrauchs von Ober- und Unterkleidung, Wäsche und Schuhwaren hat die Reichsbekleidungsstelle neue, am 5. April in Kraft tretende Richtlinien für die Ausgabe von Bezugsscheinen festgesetzt. Die Verteilung unserer Vorräte soll in Zukunft für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden. Zu diesem Zwecke ist eine Bestandsliste aufgestellt worden, die für eine Person ausreichende Anzahl von Bekleidungsgegenständen genau angibt. So genügen für einen Herren ein Werktags- und ein Sonntagsanzug, ein Ueberzieher oder Umhang, zwei Arbeitskittel, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufsschürzen, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unter- und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe. Für Damen zwei Werktagskleider, ein Sonntagskleid, ein Kleiderrock, zwei Blusen oder Jacken, ein Mantel oder Umhang, ein Umschlagetuch, ein Morgenrock, drei Schürzen, ein Paar Winterhandschuhe, sechs Taschentücher, vier Taghemden, drei Nachthemden oder Nachtjacken, vier Beinkleider oder Hemdhosen, drei Unterröcke, vier Paar Strümpfe, außerdem für beide Geschlechter je drei Paar Schuhe oder Stiefel, ein Paar Hausschuhe oder Pantoffel, drei Kissenbezüge, zwei Bettücher, zwei Betbezüge, eine Woll- oder Steppdecke, drei Handtücher, zwei Küchen- oder Geschirrtücher, drei Stauh-, Seifen- oder Scheuertücher.

Vor Ausstellung eines Bezugsscheines hat jeder Antragsteller seinen Bestand an Kleidung, Wäsche und Schuhen wahrheitsgemäß anzugeben. Besitzt er die vorerwähnte Anzahl von Gegenständen, hat er keinen Anspruch auf einen Bezugsschein. Wenn die Bezugsscheinstelle Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Angaben über den Bestand hat, ist der Antragsteller verpflichtet, einen Fragebogen auszufüllen und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Falsche Erklärungen werden mit schwerer Strafe geahndet. Grundsätzlich soll die in den Bestandslisten angegebene Anzahl nicht überschritten werden. Nur in Ausnahmefällen, die durch die Berufstätigkeit begründet sind, darf in geringem Umfange über die vorgeschriebene Anzahl hinaus bewilligt werden. Bei Oberkleidung und Schuhwerk muß sich jedoch der Antragsteller einen Bezugsschein gegen Abgabe getragener Stücke für hochwertige Stücke verschaffen.

Um eine Verschwendung von Stoffen zu verhindern, sind Höchstmaße für Stoffe bestimmt worden. Jede Bezugsscheinausgabestelle hat sich bei Ausfertigung von Bezugsscheinen für Stoffe nach einer Tabelle zu richten, die für die verschiedenen Körpergrößen und Stoffbreiten Höchstmaße enthält. Auf diese Weise soll eine möglichst einheitliche und glatte Mode geschaffen werden. So sollen künftig für Herrenkleidung durchschnittlich nicht mehr als drei Meter Stoff für einen Anzug verwendet werden — wenn der Mensch nicht gar zu dick ist. Bei fertiger Herrenkleidung soll der Umfang an den Beinkleidern, der Gürtel und die Rückenfalte am Ueberzieher wegfallen. Ebenso sind für Damenkleidung bestimmte Höchstmaße festgesetzt. Von den einheitlichen Normalbreiten darf nur bei besonders starken oder besonders großen Personen abgewichen werden.

Vom 1. April ab dürfen von den Gewerbetreibenden, Kleinhändlern, Maßgeschäften, Schneidern usw. vor dem 1. März 1917 ausgefertigte Bezugsscheine alten Musters A und B über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nicht mehr angenommen werden. Die Annahme solcher Bezugsscheine ist strafbar. Anträge auf Umschreibung von Bezugsscheinen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer werden von den Ausfertigungsstellen grundsätzlich abgelehnt.

Zeichnungen zur 6. Kriegsanleihe

Bei der Sparkasse des Saalkreises wurden bis zum 31. März auf die 6. Kriegsanleihe 1 000 700 Mark in 893 Posten aus Sparerkreisen gezeichnet. Außerdem zeichnete die Kasse selbst 3 Millionen Mark. Es ist erfreulich daß sich das Zeichnungsgeschäft außerordentlich rege entwickelt. Um bei dem großen Andrange bei Aufgabe der Zeichnungen eine schnellere Abfertigung zu ermöglichen, sind mehrere Abfertigungsstellen eingerichtet, auch sind die Dienststunden ausgedehnt, und zwar ist die Kasse bis zum letzten Zeichnungstage von 8 bis 1 und 3 bis 6 Uhr für den Zeichnungsverkehr geöffnet. — Der Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft hat 1000 Mark Kriegsanleihe gezeichnet.

Auf die 6. Kriegsanleihe sind bei der städtischen Sparkasse bis 31. März in 1057 Posten 2 455 900 Mark gezeichnet worden.

Das Handwerk und die 6. Kriegsanleihe

Die amtliche Vertretung des Handwerks, die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Merseburg, wendet sich mit einem Aufruf an die Handwerksmeister zur Zeichnung der 6. Kriegsanleihe. In diesem heißt es:

„Der dem deutschen Vaterlande von unseren Feinden aufgedrungene Krieg soll ein Vernichtungskampf für alles, was deutsch ist, sein. Besonders England trachtet danach, den deutschen unermüdlichen Gewerbefleiß zu vernichten. Alle Erwerbsstände sind durch den Krieg schon jetzt stark in Mitleidenschaft gezogen, am meisten aber doch der Handwerkerstand. Denn durch den Mangel an Rohstoffen können viele Handwerker ihren Gewerbebetrieb nicht voll ausüben. Je länger aber der Krieg dauert, je nachhaltiger wird die Einwirkung auf das Handwerk sein. Darum, Handwerker, erhebt die Waffen zum Kampf gegen die Feinde: beteiligt Euch an der Zeichnung zur 6. Kriegsanleihe, stärkt damit unsere draußen im Felde stehenden Kämpfer, unter denen so viele unserer Handwerkskollegen sind, schafft der Reichsregierung das zum letzten, siegreichen Schlage gegen unsere Feinde nötige Geld und macht den Vernichtungsgelüsten unserer Feinde ein Ende. Zeichnet Kriegsanleihe nicht nur für Euch selbst, sondern auch für Eure Frauen, Kinder und Lehrlinge. Beteiligt Euch an der gemeinsamen Zeichnung der Handwerkskammer und wendet Euch sofort an diese, welche gern jede Auskunft erteilt."

Taubstumme und Kriegsanleihe

Der breiten Oeffentlichkeit ist gewiß nicht bekannt, daß viele Taubstumme und manche ihrer Vereine auch an ihrem Teil Kriegsnot lindern helfen. Die Taubstummen können aber ihr Leben für das bedrohte Vaterland nicht miteinsetzen. Darum haben sie mit doppelem Pflichteifer ihre Berufsarbeit getan, haben auch das Rote Kreuz unterstützt und Kriegsanleihe gezeichnet aus eigenen Ersparnissen und Vereinsgeldern, haben auch fleißig mit überlegt, wie den Kriegsterlaubten und stummen am besten zu helfen sei. — Der Vorstand des Sächsisch-Anhaltisch-Thüring. Taubstummen-Bundes, E. V. (Sitz Halle), hat beschlossen, für die 6. Kriegsanleihe 2000 Mark zu zeichnen, nachdem er zusammen 3000 Mark für die früheren Kriegsanleihen geopfert hat. Auch der größte Teil der Gesamtvermögens des hiesigen Taubstummenvereins „Einigkeit" ist bereits für die Kriegsanleihen flüssig gemacht worden. Der hiesige Taubstummen-Turnverein hat die schöne Gepflogenheit übernommen, den ihm bekannten Soldaten Liebesgaben regelmäßig zu senden.

Ausgabe neuer Warenbezugsscheine

Die Ausgabe der Warenbezugsscheine (Serie 4) findet von Mittwoch ab in den Brotmarkenausgabestellen, und zwar zugleich mit der Ausgabe der Brotmarken, statt. Diejenigen Personen, die bereits am Montag und Dienstag dieser Woche ihre Brotmarken erhalten haben, werden aufgefordert, ihre Warenbezugsscheine vom Mittwoch bis Sonnabend in Empfang zu nehmen, und zwar, die Hausbaltungen mit den Anfangsbuchstaben A bis Bo am Mittwoch, Br bis E am Donnerstag, F und G am Sonnabend.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0005

Kunstwolle und Kunstbaumwolle

Mit dem 1. April ist eine Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17 KRA. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden alle vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung, soweit es sich um Kunstwollen oder deren Mischung mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin und, soweit es sich um Kunstbaumwollen oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft in Berlin erlaubt. Sollte die Veräußerung der beschlagnahmten Bestände nicht bis zum 15. Mai 1917 an die vorbezeichneten Stellen erfolgt sein, so haben die Besitzer mit der Enteignung zu rechnen. Die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist lediglich der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft und der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welche die Gegenstände von einer der beiden Gesellschaften zur Verarbeitung erhalten haben. Sind die Kunstwollen oder die Kunstbaumwollen oder die Abfälle, aus denen sie hergestellt sind, nach einem bestimmten Zeitpunkt aus dem Reichsauslande eingeführt worden, so sind sie von der Beschlagnahme ausgenommen.

Gleichzeitig ist für alle Kunstwollen und Kunstbaumwollen, auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, eine Meldepflicht angeordnet worden, sofern die Gesamtmengen bei einer Person 100 Kilogramm betragen. Die Meldungen haben monatlich an das Webstoff-Meldeamt in einer besonders vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, und zwar die erste Meldung für den Bestand am 1. April bis zum 15. April. Ueber alle meldepflichtigen Mengen ist außerdem ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17 KRA. erschienen, durch welche Höchstpreise für Kunstwollen aller Art festgesetzt werden. Dieser Bekanntmachung ist eine Uebersichtstafel beigefügt, aus der sich die verschiedenen Preise für die einzelnen Arten und Klassen der Kunstwollen ergeben.

Der Wortlaut beider Bekanntmachungen wird in der heute aufliegenden Nummer der „Halleschen Zeitung" veröffentlicht.

Höchstpreise für Naturrohr und Weiden

Am 1. April ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr) Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinde festgesetzt werden. Die einzelnen für die verschiedenen Sorten bestimmten Preise ergeben sich aus der Höchstpreistafel in der Bekanntmachung, die noch einige weitere Bestimmungen über die Art der Berechnung der Preise enthält.

Der Wortlaut der Bekanntmachung wird in unserer heutigen Nummer veröffentlicht werden.

Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne

Am 1. April 1917 tritt eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 2700/2. 17 KRA in Kraft, welche das bisher geltende Spinn- und Webverbot Nr. W. II. 1700/2. 16 KRA nebst seinen Nachträgen ersetzt. Sie unterscheidet sich von der früheren Bekanntmachung im wesentlichen dadurch, daß ein Teil derjenigen Baumwollspinnstoffe und Garne, die bisher noch beschlagnahmefrei waren, nunmehr ebenfalls der Beschlagnahme unterworfen wird. So ist von jetzt an jeglicher Webereikehricht beschlagnahmt, ferner Kreppgarne, Frottegarne und geschmelzte Garne, sowie sämtliche baumwollenen Ketten, die nicht durch einen nach dem 1. Juli 1916 ausgestellten Freigabeschein freigegeben worden sind. Ferner haben Baumwollspinnereien und -Zwirnereien künftig nicht mehr das Recht, Baumwollseide und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herzustellen. Endlich kommt die durch § 9 der bisherigen Bekanntmachung für Baumwollspinnereien und -Webereien angeordnete Arbeitseinschränkung in Fortfall.

Der Wortlaut der Bekanntmachung wird in der heute aufliegenden Nummer der „Halleschen Zeitung" veröffentlicht.

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder

Am 1. April ist eine Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II 888/7. 16 KRA. vom 8. August 1916 betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder in Kraft getreten, durch die der Verkehr mit den bei einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbereivereinigung beschlagnahmten Lederarten in neuer Weise geregelt wird. Die bisher den beauftragten Lieferern der Heeres- und Marineverwaltungen gewährte Erlaubnis, gegen den Ausweis einer amtlichen Beschaffungsstelle beschlagnahmtes Leder kaufen zu dürfen, ist in Wegfall gekommen. In Zukunft ist die Veräußerung oder Ablieferung von beschlagnahmtem Leder nur noch gestattet, entweder auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums; oder von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf; oder von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung bestimmter, in der Bekanntmachung bezeichneter Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung; oder auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines. Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes an die Firmen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfes amtlicher Beschaffungsstellen erteilt und haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen der Gerbereien den Vorzug.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung wird im amtlichen Teile unserer heutigen Nummer veröffentlicht.

Saatgutverteilung durch den Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft

Dienstag, den 3. April, beginnt die Abgabe der Bohnen und Erbsen an diejenigen, die weder Mitglied des Bundes sind, noch von ihm Acker haben. Ein Recht auf Saatgutempfang besteht natürlich nicht. Die Hülsenfrüchte werden nur dann abgegeben, wenn einwandfrei der Besitz von Land erwiesen ist. Die Mitglieder des Bundes und die Ackerpächter haben die Gelegenheit, Sämereien durch den Bund zu beziehen, in reichem Maße benutzt. Es gibt jedoch immer noch viele Seumige. Diese haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ohne Saatgut bleiben. Obwohl mit aller Klarheit an dieser Stelle erklärt worden ist, daß diejenigen Leute, die vom Bunde Land haben, durch diesen die Saatkartoffeln vermittelt erhalten, und obwohl zur Abholung der Kartoffelbezugsscheine aufgefordert worden ist, hat doch eine ganze Reihe von Pächtern die Saatkartoffeln beim Magistrat bestellt. Umgekehrt kommt es jeden Tag vor, daß Leute, die vom Bunde kein Land haben, auf der Geschäftsstelle des Bundes durchaus Saatkartoffeln bestellen wollen. Es sei deshalb zum letzten Mal betont, daß ausschließlich die Geschäftsstelle des Bundes für die Pächter des Bundes die Saatkartoffeln vermittelt. Jeder Pächter, der solche haben will, muß im Besitze eines Bezugsscheines sein. Dieser wird auf der Geschäftsstelle des Bundes ausgestellt. Wer keinen solchen Schein hat und somit nicht in unseren Listen steht, erhält keine Saatkartoffeln! Alle diejenigen, die nicht vom Bunde Land besitzen, haben die Saatkartoffeln ausschließlich durch den Magistrat zu beziehen. Der Bund kann nur für seine Pächter vermitteln.

Emil Abderhalden.

Ackerpacht durch den Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft

Trotz aller Hinweise sind doch vereinzelte Parzellen an der Dessauerstraße, an der Flottwellstraße, dem Röpziger Weg, dem Südfriedhof, an der Jonasstraße und am Rinbeckstift nicht oder doch nur teilweise umgegraben worden. Es ist dies in der jetzigen Zeit unverantwortlich. Alle Parzellen, die nicht vollständig umgegraben sind, werden Donnerstag, den 5. April, anderweitig vergeben, wenn derjenige, der die Umgrabung versäumt hat, bis dahin nicht mündlich eine annehmbare Erklärung auf der Geschäftsstelle des Bundes abgegeben hat. Es muß in dieser Angelegenheit scharf vorgegangen werden, denn bei der vorgerückten Jahreszeit wird es bald nicht mehr möglich sein, das nicht verwendete Land noch nutzbar zu machen. Es dürften doch zwei Morgen Land herauskommen!

Gleichzeitig ergeht an alle Landbesitzer der Aufruf, möglichst bald mit der Vorbereitung des Landes zur Saataufnahme zu beginnen. Verschiedene Kleinpächter haben bereits ihr ganzes Land zum zweiten Mal umgebraben.

Wenn das Wetter sich hält, wird in dieser und der nächsten Woche wohl das ganze in gepflügtem Zustand abzugebende Land eingeteilt sein. Sobald die Täfelchen mit den Nummern auf dem Acker angebracht sind, kann jeder Pächter seine Parzelle in Benutzung nehmen.

Emil Abderhalden.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe

wurde dem Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse Stieber, Stadtrat a. D., verliehen.

Vorsicht beim Verkauf von elektrischen Maschinen

In den letzten Wochen sind Aufkäufer von elektrischen Maschinen (Motoren, Dynamomaschinen usw.) im Lande umhergereist und haben versucht, die Besitzer derartiger Maschinen, besonders in der Textilindustrie, dem Kleingewerbe und der Landwirtschaft zum Verkauf zu bewegen. Auch stilliegende oder nicht voll beschäftigte Betriebe werden im gleichen Sinne besucht. Den Besitzern wird auch ein Teil, damit sie leichter verkaufen, versprochen, neue oder andere Motore nach Kriegsende zu liefern. Diese Aufkäufer sind in der elektrischen Industrie vergleichbar mit überflüssigen Zwischenhändlern im Nahrungsmittelgewerbe. Die Aufkäufer der elektrischen Maschinen stehen mit der gesamten Industrie fast durchweg in gar keiner Verbindung, sie versuchen die Besitzer zum Verkauf ihrer Maschinen zu bewegen und bedienen sich dann des so berüchtigten Kettenhandels, um die Maschinen in kurzer Zeit unter riesigen Preissteigerungen weiter zu verkaufen. Der gesamten deutschen Volkswirtschaft wird hierdurch ein bedeutender Schaden zugefügt, aber auch jeder einzelne Besitzer von elektrischen Maschinen erleidet durch einen derartigen Verkauf an wilde Zwischenhändler meistens schwere Einbußen. Auch die Zusage der Ersatzlieferung nach dem Kriege ist mit großer Vorsicht aufzunehmen. Es kann daher nicht dringend genug gewarnt werden, sich mit derartigen Aufkäufern überhaupt einzulassen. Alle Besitzer von elektrischen Maschinen, die diese zu verkaufen wünschen, tun gut, sich wegen des Verkaufs mit einem am Ort oder in der Nähe ansässigen Elektro-Installateur in Verbindung zu setzen. Nur auf diese Weise wird die deutsche Volkswirtschaft und jeder einzelne vor beträchtlichem Schaden bewahrt.

— **Säuglings- und Kleinkinderernährung** besprach am 30. März Professor Dr. Stoeltzner in den Thaliasälen in der vom Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft veranstalteten Vortragsreihe, die hiermit ihren Abschluß erreichte. Er wies zunächst das Vorurteil zurück, die jetzt geborenen Kinder ständen unter ungünstigen Lebensbedingungen. Die ärztlichen Untersuchungen haben festgestellt, daß die Kriegskinder an Gewicht und Größe ganz den im Frieden geborenen gleichen. Wie steht es aber nun mit der Erhaltung nach der Geburt? Da bleiben zunächst alle von der Mutter selbst gestillten Säuglinge unberührt von den Zeitverhältnissen; die den Müttern gewährte städtische Zulage von 1 Liter Kuhmilch genügt vollkommen und wird vom Körper der Mutter noch nicht einmal ganz aufgebraucht. Der Redner legte dann die zahlreichen Gefahren der künstlichen Ernährung dar, die stets ein gewagter Versuch bleibt und die bei weitem größte Zahl der Säuglingssterblichkeit verursacht. Wie stellt sich nun die Säuglingssterblichkeit im Kriege dar? Wider alles Erwarten ist sie eine geradezu glänzende zu nennen. 1914 betrug sie 16,3 Prozent; 1915 nur noch 14 Prozent, diese Zahl ist die niedrigste jemals vorgekommene; im Jahre 1916 ist die Ziffer offenbar noch mehr gesunken. Welches sind die Ursachen der sinkenden Säuglingssterblichkeit? 1. Der starke Rückgang der Geburten. Je weniger Kinder geboren werden, desto geringer ist nämlich auch prozentual immer ihre Sterblichkeit. 2. Die kühlen Sommer der Kriegsjahre. 3. Die vermehrten Fürsorgebestrebungen. Ist aber die Ernährung der Kleinkinder, d. s. die vom 2. bis 6. Jahre, ähnlich günstig gestellt? Ihr Eiweißbedarf wird gedeckt; wenn auch der Fettgehalt der Nahrung gering ist, so ist sie dafür reicher an mehl- und zuckerhaltigen Stoffen, den Kohlehydraten, das schafft, ebenso wie bei den Erwachsenen, einen Ausgleich. Daher ist die Ernährung im ganzen ausreichend zu nennen, während die Kinder vor dem Kriege meist mit schweren Stoffen übernährt wurden. Besonders die Entwickelung der Kinder der wohlhabenderen Klassen wurde früher meist treibhausartig in ungünstiger Weise forciert. Schädigungen der Kleinkinder mit der Kriegskost sind nicht zu fürchten. Alles in allem sind die Kinder bis zum schulpflichtigen Alter von allen Menschen am günstigsten daran. Von den Erwachsenen ist zu sagen, daß wir vor dem Kriege alle zu verwöhnt waren, war doch der Fleischverbrauch bei uns schon größer als in England. Bedenken wir also, daß über die Hälfte der Menschheit schon aus religiösen Gründen fast fleisch- und fettfrei lebt oder daß die Japaner ihre geradezu erstaunliche Leistungsfähigkeit fast nur aus Wurzeln und Kräuter ziehen, allein die vornehmen Japaner können sich Reis leisten. Es kann daher in unserer Ernährung vieles durch Mäßigung nicht zum Schaden geändert werden. K.

— **Die Fahrgeldeinnahmen der städtischen (roten) Straßenbahn** betrugen im März 1917: 79 658,30 Mk., im März des Vorjahres 56 617,80 Mk., mithin im März d. J. 23 040,50 Mk. mehr. Die Gesamteinnahmen vom 1. Januar bis Ende März betrugen 55 106,50 Mk. mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

— **Die Hallischen Bankfirmen** halten am Oster-Sonnabend ihre Geschäftsstellen geschlossen. Die erhöhte Inanspruchnahme der Arbeitskräfte im Bankgewerbe macht es dringend erwünscht, daß mit dieser Maßnahme dem Beispiele anderer großen Plätze gefolgt wird.

— **Bauverein für Kleinwohnungen E. G. m. b. H. Halle a. S.** In der am 29. März in der „Tulpe" abgehaltenen Hauptversammlung wurde der Geschäftsbericht für 1916 von Postsekretär Stadtverordneten Balke erstattet. Danach konnte die Vereinsarbeit im Jahre 1916 nicht so umfangreich sein, weil in den Vorjahren, da der Krieg die private Bautätigkeit zum größten Teile lahmlegt. Trotzdem begann der Verein im Sommer auch eine Anzahl Neubauten, die am 1. April und 1. Juli 1917 bezogen werden sollen. Es sind dies 46 Kleinwohnungen in Mehrfamilienhäusern und 13 Einfamilienhäusern. Diese Neubauten sind sämtlich in der Gartenstadt am Mühlrain, — in der Conrad- und Liebigstr. —, gelegen. Ferner baute der Verein zahlreiche Kaninchen-, Hühner- und sonstige Viehställe für seine Mitglieder, um den Kreis der Selbstversorger zu erweitern. In den Neubauten ist die geteilte Küche (Wohn- und Kochküche) in zahlreichen Wohnungen vorgesehen. Diese Wohnungen wurden lebhaft begehrt, es wird daher mit ihrem Bau fortgefahren werden. Die neuen Einfamilienhäuser erhalten sämtlich etwas Stallung. Um weiteres Gartenland für die Mitglieder zu erlangen, pachtete der Verein auf längere Zeit das Gelände der Frau Domänenrat Bertram zwischen unserer Gartenstadt und der neuen Diemitzer Brücke. Der Verein erwarb ferner von dieser Dame ein Grundstück, auf dem er einen Spiel- und Turnplatz eingerichtet hat und einen Bauplatz für ein geplantes Jugendheim, welches seinen Zugang von der Volhardstraße aus erhalten soll. Frau Domänenrat Bertram hat gelegentlich dieses Kaufabschlusses dem Bauverein eine Schenkung von rund 4000 Mark für das zu erbauende Jugendheim gewidmet. Das verflossene Geschäftsjahr brachte auch einen Vertrag zum Abschluß, in dem die Stadtgemeinde Halle dem Verein ein Grundstück an der Liebenauerstraße und am Johannisplatz zu mäßigem Preise verkauft und 80 Proz. der Mittel zum Bau einer Kleinwohnungsgruppe auf diesem Grundstück zu 4 Proz. Zinsen zur Verfügung stellte. Die Vorarbeiten für diesen Bau sind beendet: Die Ausführung wird leider auch bis zum Kriegsende ausgesetzt werden müssen. Mit der Kohlenbeschaffung hat der Verein während des Krieges viel Mühe gehabt, sie wird, wie die Ascheabfuhr, von Tag zu Tag schwieriger. Wohnungen haben auch in diesem Kriegsjahre nicht leergestanden, die Nachfrage war fortgesetzt groß. Der Jahresabschluß ergibt die stattliche Summe von rund 3½ Millionen Mark. Der Reingewinn beträgt 19469 Mark, so daß die Verteilung eines Gewinnanteiles von 4 Proz. vorgeschlagen werden kann. Auf die Gebäude wurden wiederum rund 16 000 Mark, auf Geräte 1391 Mark abgeschrieben. Die Abschreibungssumme auf Häuser beträgt bis jetzt 54 300 Mk., die Hypothekentilgungssumme 57 000 Mk., die Rücklagen erreichen nunmehr den Betrag von 50 300 Mk.; das Vereinsvermögen hat also die Höhe von rund 105 000 Mk. erreicht. Für die Unterhaltung der Wohnungen ist ein Betrag von 17 454 Mk. verwendet und manche Besserung geschaffen worden. Die Jahreshauptversammlung soll sich mit einer Satzungsänderung befassen, welche den Bau sogenannter Erwerbshäuser für unsere Mitglieder ermöglicht. Dies sind Häuser für eine oder zwei Familien, mit Stall und Garten, welche durch fortgesetzte kleine Abzahlungen nach und nach in das Eigentum der Bewohner übergehen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens plant die Vereinsleitung die Schaffung einer Gartenstadtanlage für etwa 750 Familien im Süden an günstiger Lage. Die Vorarbeiten hierzu sind im Gange, hoffentlich gestattet ein baldiger siegreicher Friede die Inangriffnahme dieses umfangreichen Werkes. Danach wurde die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ausgesprochen. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt; neu hinzu wurde gewählt: Buchdrucker Stadtverordneter Spröte. Das Vorstandsmitglied, Obergütervorsteher Schulze wurde wiedergewählt. Die Satzungsänderung hinsichtlich der Erwerbshäuser wurde anstandslos angenommen.

— **Der jüngste Künstlerabend auf dem Pflug** galt dem Gedächtnis des am 23. Januar verstorbenen „Malers der Dübener Heide", Professors Zschimmer. Ein Lebensbild des Meisters und eine eingehende Würdigung seines Schaffens wurden gegeben nach Zeitungsaufsätzen des vaterländischen Dichters Geheimrats von Rohrscheidt. Es wurde beschlossen, ein Bild von der Hand des Künstlers für das Vereinszimmer anzukaufen. K.

— **Hallesche Tageschronik.** Beim Schlachten eines Rindes wurde am Sonnabend ein Fleischer auf dem Schlachthof schwer verletzt. Durch eine Bewegung des zu schlachtenden Tieres entglitt dem mit der Tötung beauftragten Beamten die Kugelpistole und entlud sich auf der Erde. Die Kugel drang dem Fleischer, der ebenfalls zur Erde gefallen war, in den linken Oberschenkel. Ein herbeigerufener Arzt veranlaßte die sofortige Ueberführung des Verletzten nach der Königl. Klinik. — In der Magdeburger Straße wurde Sontag früh eine hier wohnhafte Frau von einem Straßenbahnwagen überfahren und sofort getötet. Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt. — Abends wurde die Feuerwehr nach dem Großen Galgenberg gerufen, woselbst ein etwa 13jähriger Knabe etwa 20 Fichten in Brand gesteckt hatte. Die Wehr konnte nach kurzer Tätigkeit wieder abrücken. — In der Nacht zum Montag wurden in der Schulstraße drei französische Kriegsgefangene, die sich aus ihrer auswärts belegenen Arbeitsstelle entfernt hatten, durch einen Landsturmmann angehalten und der zuständigen Polizeiwache zugeführt.

Aus den Vereinen

Der Allgemeine Bürgerverein für städtische Interessen hielt Sonntag eine öffentliche Versammlung in der „Kaiser-Wilhelms-Halle" ab, in der Herr Sanitätsrat Dr. Herzfeld über die Blattern oder Pocken sprach. Der Redner führte etwa folgendes aus: Nach 45jähriger Ruhepause tauchen hier und da Befürchtungen auf, daß in absehbarer Zeit eine Pockenepidemie auftreten könnte. Die Blattern treten nach 14tägiger verborgener Ansteckungszeit und mehrtägigen Fiebererscheinungen in 2—5 Tagen schubweise auf, am Kopfe, der Nase, dann an Brust, Rücken, Armen, zuletzt an den Füßen. Auf der Haut zeigen sich zunächst unter leichtem Jucken blaßrote Fleckchen, die bis zur Größe einer Erbse anwachsen. Sobald der Ausschlag heraus ist, läßt das Fieber nach und es tritt scheinbare Besserung ein. In leichten Fällen, wenn die Pusteln vereinzelt stehen, ist jetzt die Krankheit wirklich überwunden. Wenn die Pocken dicht stehen, tritt sehr bald eine Verschlimmerung ein und es entstehen grimmige Schmerzen; der Kranke ist in diesem Zustande nicht wiederzuerkennen und er bietet mit den unzähligen Pockengeschwüren einen entsetzlichen Anblick. Häufig stellen sich Delirien ein. Uebersteht der Kranke diesen Abschnitt der Krankheit, so beginnen die Pocken am 8.—10. Tage einzutrocknen und hinterlassen weißglänzende Vertiefungen. Die sogenannten schwarzen Pocken entstehen, wenn in die Pusteln Blut eindringt, sie führen meist zum Tode. Die schwerste Form sind die blutenden Blattern; ihr Beginn gleicht dem der pustulösen Form. Die Sterblichkeit beträgt bei leichteren Seuchen 8—10 Prozent, bei schwereren 35 Prozent. — Das Erkennen der Krankheit ist in ihrem dritten Abschnitt (eigentliche Krankheit) leicht, schwierig aber im Beginn und bei abweichendem Verlauf. Das Blatterngift ist hauptsächlich in Lymphe, Eiter und Schorf der Pockenpusteln enthalten. Es geht leicht auf Leib- und Bettwäsche, Gardinen und Wände über, bleibt auch monatelang wirksam. Gewöhnlich dringt das Gift durch die Schleimhaut der Atmungswege in den Körper ein. Empfänglich sind 95—98 Prozent aller Menschen, am meisten die Kinder. Dabei ist bis jetzt kein Mittel bekannt, die eigentliche Blatternkrankheit abzukürzen oder ungefährlich zu machen. Wir müssen daher danach streben, die Ansteckung zu verhüten. Es gibt dazu zwei Wege, nämlich die Absperrung der Pockenkranken von den Gesunden und die Schutzimpfung. Die Impfung wird in China und Ostasien seit fast 2000 Jahren geübt, in Europa noch nicht 140 Jahre. Sie gibt aber keinen dauernden Schutz, sondern verliert nach etwa 10 Jahren ihre Wirksamkeit. Daher sind die wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel zur Fernhaltung der Blatternkrankheit gewissenhafte Durchführung der Anzeigepflicht und der notwendigen Absperrungsmaßregeln, außerdem tatkräftige Durchführung des allgemeinen Impfzwanges.

Vereins-Anzeiger

Krieger-Begräbnis-Verein. Dienstag abend 8½ Uhr Monats-Versammlung im Vereinslokal.

Sportnachrichten

Fußballsport

96 I schlug V. f. B. I-Merseburg mit 7:0 (4:0). Beide Mannschaften lieferten ein interessantes Spiel, das 26 durch bessere Technik zu seinen Gunsten entschied und so 2 weitere Punkte zur Gaumeisterschaft erwarb. 96 II—Bor. II 2:3, 96 III—Germ. II-Merseburg 3:1, Bor. I—Min. I 1:0, Hoh. I—Spfr. I 3:0, Wa. I—Pr. I-Merseburg 1:1. In der Tabelle führt 96 mit 22 Punkten vor Sportfreunde und Wacker mit je 15 Punkten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0006

Provinz Sachsen und Umgebung

Der Krieg und die Krieger

Das Eiserne Kreuz

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhielten: Vizewachtmeister Otto Zeidler aus Osterfeld, Rittmeister Wilhelm von Rauchhaupt aus Freyburg, Leutnant Kurt Lompe aus Ottersleben, Oberleutnant Dr. Siegfried Papper aus Koburg und Leutnant Karl Vasel aus Dudersstadt.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten Jäger Otto Müller aus Mißnitz, Gardepionier Paul Opel und Kürassier Karl Opel aus Gohrendorf, Unteroffizier Paul Radestock aus Laucha, Reservist Gustav Zehmisch aus Zeitz, Kanonier Otto Hinsche und Musketier Willi Zittlow aus Naumburg, Ersatz-Reservist Walter Borsdorff aus Aschersleben, Dragoner Otto Raettig aus Merseburg, Gefreiter Friedrich Matthias aus Groß-Schierstedt, Ersatz-Reservist Albert Ostermann aus Mehringen.

*

y. **Neundorf**, 1. April. (Vaterländischer Abend.) Die Oberklassen hiesiger Schulen veranstalteten im Diesingschen Saale eine wohlgelungene Schulaufführung. In Gesängen, Gedichten und kleinen Gesamtspielen wurden deutsche Helden draußen im Felde, auf dem Wasser und in der Luft und auch daheim gefeiert. Es war für die äußerst zahlreich erschienenen Eltern eine Freude, den Kindern bei den zu Herzen gehenden Vorträgen zu lauschen. Herr Rektor Weise und Herr Pfarrer Richter hielten Ansprachen. An die Jugendvereinigung für Kriegsbeschädigtenfürsorge konnten 60 Mark freiwillige Gaben abgeführt werden.

— **Leipzig**, 1. April. (Ein Erinnerungsblatt für schneeschippende Schüler.) Der Rat hat sich den Schülern höherer Lehranstalten, die sich nach den großen Schneefällen dieses Winters als Schneeschipper betätigt haben, in besonderer Weise erkenntlich gezeigt, indem er einem jeden ein Erinnerungsblatt an seine freiwillige Hilfsarbeit stiftet. Professor Bruno Héroux wurde beauftragt, für diesen Zweck eine Radierung zu schaffen. Sie zeigt eine Anzahl schneeschippender Jünglinge bei der Arbeit; ein paar schippen fleißig, während zwei andere die Gelegenheit benutzen und mit Schneebällen nach einander werfen. Im Vordergrunde ein stattlicher Primaner, der einen Augenblick rastet und die Arbeitsstätte überschaut; den Hintergrund bilden das Rathaus und die Trachenbrücke. Das Bild trägt die Aufschrift: „Den wackeren Schneeschippern, Andenken an den Kriegswinter 1917." Es kommt in diesen Tagen zur Verteilung und wird gewiß allen damit Beschenkten eine wertvolle Erinnerung an ihre gemeinnützige Tätigkeit sein.

Kirche, Schule, Jubiläen, Ernennungen

‡‡ **Magdeburg**, 1. April. (Z. theologische Prüfung.) Zu der vom 15. bis 20. März abgehaltenen 2. theologischen Prüfung waren nachstehende Kandidaten der Theologie vorgeladen und erschienen: Erich Bubbe (geb. in Vernburg), Paul Henheik (geb. in Henningen), Karl Schmidtsdorf (geb. in Berlin), Friedrich Zippel (geb. in Altenroda), davon Bubbe und Schmidtsdorf zur Notprüfung. Henheik mit der näheren Bezeichnung „im ganzen gut". Die Kandidaten Henheik und Zippel stehen im Heeresdienst; Zippel wird Hilfsprediger in Biesar.

W. **Weimar**, 1. April. (Geheimer Hof- und Medizinalrat Dr. Ludwig Pfeiffer) hier, eine erste Autorität, namentlich auf dem Gebiete der Hochenimpfung, feierte gestern seinen 75. Geburtstag. Er hat sich namentlich auch um die Organisation der Ärzte in Thüringen verdient gemacht.

Aus Landes- und Stadtparlamenten

Verbandstagungen — Wahlen

× **Merseburg**, 1. April. (Die Einführung des neuen Bürgermeisters Hertzog) erfolgte vorgestern abend in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten durch den Regierungspräsidenten von Gersdorff. Der Präsident hob in seiner Einführungsansprache die bevorstehenden großen Aufgaben der Stadt im Besonderen und die Schwierigkeiten bei der Lebensmittelversorgung im allgemeinen hervor und bemerkte, die Kgl. Regierung zu Merseburg denke nicht im Entferntesten daran, den Kommunen ihres Bezirks das freie Selbstverwaltungsrecht zu beschneiden, im Gegenteil, sie gewähre bei allen gebotenen behördlichen Maßnahmen den denkbar weitesten Spielraum zum Wohle der Gemeinden selbst und zum Nutzen des Vaterlandes. In demselben Sinne sprach Landrat Freiherr von Wilmowski als Vertreter des Kreises. Namens des Magistrats bewillkommnete Stadtrat Berth und namens des Stadtverordneten-Kollegiums Landesrat Bothe das neue Stadtoberhaupt. Bürgermeister Hertzog versprach, angesichts der ihm in der wohlwollendsten Art von der Kgl. Regierung und der Kreisverwaltung zugesagten Unterstützung seine ganzen Kräfte zum Wohle und zur Förderung der alten historischen Stadt Merseburg einzusetzen.

W. **Naumburg**, 1. April. (Die Stadtverordneten) faßten den Beschluß, den ordentlichen Haushaltsplan für 1917 in Ausgabe und Einnahme auf je 2 007 960 Mark festzusetzen. Zur Deckung des Fehlbetrages werden an direkten Steuern für das Rechnungsjahr 1917 erhoben: 145 Prozent Zuschlag zur Staatseinkommensteuer und zu den fingierten Sätzen, 190 Prozent Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer, 190 Prozent Zuschlag zur staatlich veranlagten Gebäudesteuer, die Gemeindegrundsteuer nach der Steuerordnung der Stadt Naumburg vom 25. Januar/28. März 1895, 100 Prozent Zuschlag zur staatlich veranlagten Betriebssteuer. Der außerordentliche Haushaltsplan für 1917 wird in Einnahme und Ausgabe auf je 618 740 Mark, der Haushaltsplan der Stiftungen in Einnahme und Ausgabe auf je 117 064,50 Mark festgesetzt. — Dem Ehrenbürger Naumburgs, Stadtrat Julius Walther, ist der Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

(·) **Eisenach**, 1. April. (Der Gemeinderat) beendete die Beratung des städtischen Haushaltungsplans. Der ordentliche Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 4 548 450 Mark, der außerordentliche mit 1 596 940 Mark ab. Zur Balanzierung sind 145 Prozent der erhöhten Staatseinkommensteuer als Gemeindesteuer erforderlich. Dabei wurde 1 Prozent mit 9055 Mark in Ansatz gebracht. Für Kriegswohlfahrtspflege wurden 120 000 Mk. eingestellt; der Etat für die Nahrungsmittelversorgung beträgt in Einnahme und Ausgabe 2 500 000 Mk. Die städtische Schuldentilgung wurde für die Dauer des Krieges ausgesetzt. Der Steuerertrag blieb im letzten Jahre um 70 000 Mark gegen den Voranschlag zurück. Der Gemeinderat bewilligte, nachdem er den städtischen Beamten Teuerungszulagen zuerkannt hat, nunmehr auch den städtischen Altpensionären eine einmalige Kriegsteuerungszulage von 200 Mk. und den Witwen und Waisen, die ihre Pension aus städtischen Mitteln erhalten, Teuerungszulagen von je 100 Mk. In arge Bedrängnis hat der Krieg die hiesige Volksküche der „Werneburg-Stiftung" gebracht, deren Vermögen zum großen Teil in russischen Staatspapieren besteht, die seit dem Kriege zinslos sind. Der Gemeinderat beschloß, daß diese Zinsausfälle gegen Hinterlegung der Zinsscheine aus städtischen Mitteln vorgeschossen werden.

W. **Jena**, 1. April. (Der Gemeinderat) beschloß zum Neubau eines Isolierkrankenhauses auf dem Grundstück der Großherzoglichen Landesheilanstalten einen Zuschuß von 200 000 Mark zu bewilligen. Die Gesamtkosten betragen 350 000 Mark. Weiter wurde beschlossen, die bisherige Kinosteuer zu einer allgemeinen Lustbarkeitssteuer auszubauen. — Den Verlegern der hiesigen drei Zeitungen wurde eine Erhöhung des Preises für die städtischen Anzeigen um 50 Prozent zugebilligt.

Lebens- und Genußmittelfragen

× **Merseburg**, 1. April. (Zur städtischen Lebensmittelversorgung.) Der hiesigen Einwohnerschaft stehen für die nächsten Wochen reichlichere Lebensmittel in Aussicht, und zwar gelangen vorerst Grieß, Teigwaren, Hafergrütze und Erbsen in größeren Mengen zur Verteilung. Die Eierzufuhrung verspricht gleichfalls eine stärkere zu werden, wobei nach den hierher gelangten Mitteilungen der Provinzialeierstelle noch mit einem billigeren Preise zu rechnen sein dürfte. In absehbarer Zeit würden Kunstkonig, Sauerkohl und Heringe in reichlicherer Weise zu haben sein. Die städtische Lebensmittelkarte soll eine Verbesserung erfahren.

d. **Halberstadt**, 1. April. (Der Gemeindesekretär als Mehlschieber.) Wegen Betrugs in vier Fällen, Amtsunterschlagung und Untreue in zwei Fällen ist der Gemeindesekretär Bruno Wager in Thale von der hiesigen Strafkammer zu einer Gesamtgefängnisstrafe von anderthalb Jahren verurteilt worden. Die vier Betrugsfälle waren mit Mehlschiebungen verbunden. Da nämlich in Thale das Gerücht verbreitet war, jeder Bäckermeister müßte bei einer Revision des Mehls für jeden mehr als zulässig verbrauchten Sack Mehl 60 Mark Strafe zahlen, bemog der Angeklagte die Bäcker, sich von ihm Ausländsmehl, den Doppelzentner zu 130 Mark, liefern zu lassen. In Wirklichkeit verkaufte er ihnen aber zu diesem Preise überspartes Inlandsmehl, das im Preise von 31 Mark der Doppelzentner stand. Bei den Amtsunterschlagungen handelt es sich um Unterschlagungen in Höhe von etwa 1000 Mark, bei denen das Gericht eine einheitliche Handlung annahm. Die Untreue verübte Wager in seiner Eigenschaft als Agent einer Lebensversicherungsgesellschaft im Nebenamt.

× **Merseburg**, 1. April. (Ein Ziegenzuchtverband für den Kreis Merseburg) ist hier in einer zur besuchten Versammlung der 12 Ziegenzuchtvereine, die gegen 700 Mitglieder vertreten, gegründet worden. Die neue Korporation beschloß u. a., im Juli hier Ziegenmärkte abzuhalten. Zu demselben sollen die verkäuflichen Tiere der Mitglieder vorgeführt und prämiiert werden. Im Besitz der Verbandsmitglieder befinden sich über 2000 Muttertiere.

Krankheiten, Unglücks- und Todesfälle

W. **Neukirchen** (Herzogtum Koburg), 1. April. (Von einem Pferde tödlich verletzt.) Der Landwirt Karl Derks ist bei der Arbeit von einem ausschlagenden Pferd derart schwer am Unterleib verletzt worden, daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte, wo er bald darauf verstarb.

— **Leipzig**, 1. April. (Leichtsinn!) Im benachbarten Borsdorf hatte ein jüngerer Arbeiter auf einem Fabrikhofe einen sogenannten Zünder gefunden, den er in ein auf dem Hofe angemachtes Feuer warf. Der Zünder explodierte und verletzte den Unvorsichtigen so schwer, daß er bald darauf starb. Zwei dabeistehende ältere Arbeiter trugen leichtere Verletzungen davon.

W. **Schönau**, 1. April. (Auf der Bahnstrecke zwischen Schönau und Kälberfeld verunglückte) der Schrankenwärter Friedrich Schmidt aus dem benachbarten Sättelstädt. Um einem Güterzuge auszuweichen, war er auf das andere Gleis getreten ohne zu beachten, daß eine Lokomotive heranfuhr. Er erlitt Fleischwunden an Kopf und Händen und einige Rippenbrüche.

W. **Rudolstadt**, 1. April. (Ernste Warnung.) In einem hiesigen Reservelazarett ereignete sich ein Unglücksfall. Einer der Verwundeten hatte eine Sprengkapsel gefunden und arbeitete an dieser mit einer Nadel oder einem scharfen Gegenstand herum, bis plötzlich die Explosion erfolgte, durch die ihm zwei Finger der Hand abgerissen wurden. Ein danebenstehender Kamerad wurde im Gesicht und am Auge verletzt und mußte nach Jena in die Augenklinik übergeführt werden, ein dritter soll geringfügige Verletzungen am Körper erlitten haben.

Feuersbrünste

W. **Weimar**, 1. April. (Brandstiftung.) Auf dem Kammergut Köttendorf entstand, vermutlich infolge Brandstiftung, ein Großfeuer, das außer dem Wirtschaftsgebäude alle Gebäude und Stallungen in Asche legte. Das Vieh konnte gerettet werden. Zahlreiche Wehren, auch aus Weimar, waren am Brandorte tätig.

— **Sömmerstedten**, 1. April. (Feuer.) Auf dem Grundstücke des Landwirts Gustav Heinemann entstand Feuer, das sämtliche Wirtschaftsgebäude zerstörte. Die Heu- und Strohvorräte verbrannten, dagegen konnte das Vieh gerettet werden.

Diebstähle und andere Straftaten

W. **Naumburg**, 1. April. (18 Einbruchsdiebstähle!) In der Strafkammer sitzung wurde über den 21jährigen Dienstknecht Engel aus Leipzig verhandelt, der geständig ist, in der Umgebung von Zeitz 18 Einbruchsdiebstähle verübt zu haben, wobei ihm eine große Menge Kleidungsstücke, Schmucksachen und Cigarren zur Beute gefallen sind. Der Angeklagte hat jetzt 4 Jahre Zuchthaus zu verbüßen. Unter Einrechnung dieser Strafe wurde er zu zusammen 12 Jahr n Zuchthaus verurteilt.

— **Magdeburg**, 1. April. (Ein Einbruch in die Zahlstelle des Steuerbüros im Sudenburger Rathause) wurde am Donnerstag mittag mu maßlich zwischen ½2— 2 Uhr verübt. Beim Betreten des Dienstraumes am Nachmittage desselben Tages fand der Kassierer nicht nur sein Pult und die Kästen an seinem Platze, sondern auch die des Hilfsarbeiters geöffnet und ihres Geldes beraubt. Glücklicherweise hatte man die größer n Summen Tags vorher sichergestellt; so fielen dem Dieb, der ersichtlich auch vergeblich am Geldschrank gearbeitet hat te, nur Beträge von etwa 115 und 20 Mark zur Beute. Die in der Kasse aufbewahrten Sparkassenbücher und Wertpapiere sind unb rührt geblieben.

— **Suhl**, 1. April. (Flucht eines Verbrechers.) Der am 17. März in Weimar wegen schwerer Diebstähle zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilte 28jährige Schlosser Max Wachter sollte ins Zuchthaus Untermaßfeld bei Meiningen übergeführt werden. Als der Zug bei Gehlberg infolge der starken Steigung sehr langsam fuhr, sprang Wachter trotz seiner Handfesselung aus dem Zuge, lief die hohe Bahnböschung hinab und durch das Gerstal in den Wald hinein. Er konnte bisher nicht wieder gefangen werden, doch wurde nach den Spuren im Schnee festgestellt, daß er die Richtung nach Oberhof eingeschlagen und sich unterwegs seiner Fesseln entledigt hat. Wachter stammt aus Suhl, kennt also wahrscheinlich das Gelände. Er trug bei der Flucht einen neuen grauen Anzug mit schwarzen Streifen.

W. Weimar, 1. April. (Ein alter Sünder). Das Landgericht verurteilte den 12 mal vorbestraften Arbeiter Friedrich Müller aus Großkromsdorf, der einem Landwirt in Beudnitz 1500 Mark durch Einbruch stahl, zu 7 Jahren Zuchthaus.

— **Leipzig**, 1. April. (Brillantkolliers im Werte von 1200 Mark erschwindelt.) Auf eine ganz raffinierte Art wurde ein hiesiger Juwelier um 8 Brillantkolliers im Werte von 1200 Mark betrogen. Ein Unbekannter in der Uniform eines Gardeinfanteristen mit den Achselstücken F. A. hatte sich bei einer hiesigen Familie unter dem Vorgeben eingeführt, mit dem Sohne im Lazarett gelegen zu haben. Er hatte dann einen Juwelier ersucht, drei Brillantkolliers zur Auswahl in die Wohnung der diesem bekannten Familie zu senden, und hierzu eine Zeit bezeichnet, von der er wußte, daß die Familie nicht zu Hause war. Zu der bezeichneten Zeit hat er dann die Wohnung der Familie wieder aufgesucht, und von dem Dienstmädchen Einlaß erhalten. Als dann von dem Juwelier die Brillantkolliers abgegeben worden sind, hat er sie in Empfang genommen und ist damit verschwunden.

Verschiedene Nachrichten

— **Meiningen**, 1. April. (Verdingungsamt.) Die Handwerkskammer für das Herzogtum Sachsen-Meiningen beschloß die Errichtung eines Verdingungsamtes, dem u. a. die Aufgabe obliegen soll, die Interessen des Handwerks auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Verdingungswesens zu erstreben.

W. **Nordhausen**, 1. April. (30 000 Mark-Stiftung). Stadtrat Hertzer stiftete zum Zweck der Unterstützung in Not geratener Kaufmannsfamilien der Stadt Nordhausen eine Summe von 30 000 Mark.

y. **Neundorf**, 1. April. (Verschiedenes.) Das zum Grundstück Karlstraße Nr. 2 gehörige Stallgebäude brach nach der Straßenseite zu plötzlich zusammen. Die einfallende Wand riß auch das Dach mit sich. Erfreulicherweise wurde kein Vorübergehender verletzt. Das im Stalle befindliche Vieh konnte gerettet werden. — Das Grundwasser auf der Lehde ist in den letzten Tagen noch gestiegen, wodurch die Wasserkalamität in den Kellern tiefliegender Straßenzüge noch gesteigert wurde.

+ **Bernburg**, 30. März. (Milzbrand.) Von der Kreiskommunalkasse des Kreises Bernburg sind während des Jahres 1916 an Entschädigungen usw. für an Milzbrand gefallene oder getötete Rinder 27 976,21 Mk. und für Schafe 564,52 Mk. vorschußweise gezahlt worden. Nachdem der Kreisausschuß die aufgestellten Viehzählungslisten geprüft hat, ist zur Deckung der obigen Summen die Erhebung von 118 Einheiten für Rinder und von 3 Einheiten für Schafe festgelegt worden.

Das Verschwinden des Kleingeldes

Der Mangel an Kleingeld wird immer fühlbarer. Das Silbergeld ist bereits fast völlig aus dem Verkehr verschwunden. Nickel und Kupfergeld sind selten. Der Grund für diese auffällige Erscheinung ist weniger in finanztechnischen Vorgängen, als in einem merkwürdigen, unversündlichen Verhalten der Bevölkerung zu suchen. Besonders ist das Silbergeld von kleinen Leuten in umfangreichen Beträgen gehamstert worden. Ihr Glaube gilt der klingenden Münze. Ihre Kenntnis der Dinge reicht nicht aus, um den Widersinn ihrer Handlungsweise einzusehen.

Darum ist Aufklärung notwendig und zwar durch Schule und Kirche. Lehrern und Pfarrern fällt die Aufgabe zu, ihre Zöglinge und Schutzbefohlenen zu belehren, zu überzeugen, daß der Staat für die klingende Münze ebenso haftet, wie für den unterschriebenen Schein, und daß der siegreiche Staat keinen Unterschied zwischen Metall- und Papiergeld macht, daß selbst der besiegte Staat einen Unterschied nicht machen kann. Dagegen vermehrt die Zurückhaltung des Kleingeldes nicht etwa die finanziellen, sondern nur die allgemeinen volkswirtschaftlichen Sorgen und Schwierigkeiten der Kriegswirtschaft. Auf den Krieg sind gewiß auch krankhafte Zustände im Volksempfinden zurückzuführen, Bestrebungen, die den bestehenden oder in Aussicht zu nehmenden Kriegsnöten nach Möglichkeit zu entgehen suchen. Ist daher das Verhalten eines Teiles der Bevölkerung zwar erklärlich, so ist es dennoch nicht zu billigen, denn Eigennutz ist nicht die Eigenschaft, mit der die Volkswirtschaft gestärkt wird, um dem Angriff der Feinde Widerstand zu leisten. Das kann nur geschehen, wenn Einigkeit herrscht und jeder bereit ist, für den Staat und die Macht des Staates einzutreten.

Selbst der Kurzsichtigste wird begreifen und einsehen müssen, daß Russen, Franzosen und Engländer weder vor Papier noch vor Silbergeld haltmachen werden und daß der Schutz gegen solche Raubgesellen nicht im Verstecken und Verbergen von Geld und Geldeswert, sondern in der lebendigen Mauer zu suchen ist, die Deutschlands Heer dem Feinde entgegenstemmt. Unter dem Schutze dieser Mauer, hinter dieser Mauer Eigennutz treiben, heißt Verrat an den Braven üben, deren hingebender Vaterlandsliebe die Daheimgebliebenen Leben und Schutz verdanken.

Post und Eisenbahn

Anbringung von Entschädigungsansprüchen aus dem Frachtvertrag bei der Eisenbahn

Wir machen unsere Leser auf die im Anzeigenteil der heutigen Nummer unseres Blattes veröffentlichten Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion in Halle aufmerksam, nach der die Güter- und Eilgutabfertigung Eisleben die Eilgutabfertigung Merseburg, sowie die Güterabfertigungen Eilenburg, Delitzsch und Schkeuditz ebenso wie bisher schon die Güter- und Eilgutabfertigung Halle (Saale) und die Güterabfertigungen Merseburg, Bitterfeld und Wittenberg vom 1. April d. Js. ab ermächtigt werden, Ansprüche aus dem Frachtvertrag wegen Verlusts, Minderung und Beschädigung oder wegen Verzögerung der Beförderung in dem näher bezeichneten Umfang selbständig zu erledigen. Mit dieser Neueinrichtung ist bezweckt, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Erledigung von Entschädigungsansprüchen in den Fällen, in denen es sich nur um geringere Beträge handelt, also eine Verkehrserleichterung, die in erster Linie den kleineren Gewerbetreibenden, insbesondere den am Marktverkehr beteiligten, zugute kommen wird. An die Stelle des jetzt erforderlichen Schriftwechsels mit dem Verkehrsamt tritt in den meisten Fällen aller Ansprüche der genannten Art mündliche Verhandlung mit der Güterabfertigung, wodurch sicher vielfach eine raschere Einigung zwischen dem Antragsteller und der Eisenbahn zustandekommen wird. Oft wird es der Abfertigung auch möglich sein, dem Antragsteller die vereinbarte Entschädigung sofort auszuzahlen. Lediglich die Anbringung der Ansprüche durch die Verkehrtreibenden muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung nach wie vor schriftlich erfolgen.

Die von der Eisenbahnverwaltung bisher nur versuchsweise eingeführte Maßnahme hat sich bei den mit der Durchführung beauftragten Dienststellen so bewährt, daß ihre dauernde Beibehaltung und ihre Ausdehnung auf eine größere Zahl Abfertigungsstellen, zu denen die obenerwähnten gehören, angeordnet ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0007

Börsen- und Handelsteil

Wochenbericht der Berliner Produktenbörse

In der am 28. März abgelaufenen Berichtswoche hielt im Geschäft mit Landesprodukten die Stille an. Die Abschlüsse vollzogen sich meist von Kontor zu Kontor. Für Serradella fanden sich fast ausschließlich nur bei Angebot von bester Ware Käufer. Kleesorten waren nur in geringen Mengen vorhanden und auch in den stark begehrten Grassämereien fehlte es an genügendem Angebot. Dasselbe galt für Rübensamen. In angefrorenen Rüben fanden wiederum Umsätze größerer Posten statt, aber zu Preisen, die dem Handel kaum noch Nutzen ließen. Für Industriehafer fanden sich nur wenig Abgeber. Man ist aber der Ansicht, daß die Erklärung des Kriegsernährungsamtes, wonach Saathafer, der nicht aus anerkannten Saatwirtschaften stammt, an den Höchstpreis von 270 Mark gebunden ist, bald Ware bringen wird. Der Verkehr in Brotgetreide und Gerste zur Saat wurde durch die bestehenden Verfügungen der Behörden stark beschränkt. Angebote von Sommerroggen, Sommerweizen und Gerste fanden leicht Unterkommen.

Nichtamtlich wurden nachstehende Preise bekannt: Serradella Stufe 3 35—39 Mark, Stufe 2 35—42 Mark, für 50 Kilogramm ab Station. Saatwicken 70—85 Mark, Saatlupinen 55—65 Mark, beides für 100 Kilogramm ab Station. Saatgut Erzeugerhöchstpreise: Buchweizen 75 Mark, Eifeler Buchweizen 80 Mark, Hirse 70 Mark, Erbsen 75 Mark, Bohnen 85 Mark, Linsen 90 Mark, Ackerbohnen 70 Mark, Peluschken 70 Mark, alles Saatgut plus 10 Prozent für den Handel für 100 Kilogramm, Runkelrüben Großhandelshöchstpreis 2,05 Mark, Pferdemöhren do. 4,50 Mark, beides für 50 Kilogamm ab Station. Heu loco 6,25—7,50 Mark, Tymotee 7,75 Mark, Kleeheu 7,75 bis 8,50 Mark, in Waggons ab Bahn.

Zeichnungen auf die 6. deutsche Kriegsanleihe

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 60 Mill. Mk., Pensionskasse für die Arbeiter der Preuß.-Hess. Eisenb.-Gem. 20 Mill. Mk., Zentralkasse der landwirtsch. Genossenschaften 17 Mill. Mk., Landesversicherungsanstalt Brandenburg 10 Mill. Mark, Heinrich Lanz, Mannheim 6 Mill. Mk., L. Cassella & Co. G. m. b. H. 6 Mill. Mk., Sparkasse der Kreises Kolberg-Köslin 4 Mill. Mk., Städt. Sparkasse Schwelm 4 Mill. Mk., Städtische Sparkasse Cleve 3,5 Mill. Mk., Städtische Sparkasse Kempen 3 Mill. Mk., Chemische Fabrik Griesheim-Elektron 3 Mill. Mk., Deutsch-Luxemb. Bergw. und Hütten Akt.-Ges. 3 Mill. Mk., Freia, Bremen-Hannov. Lebensversich.-Bank A.-G. 3 Mill. Mk., Vereinigte Glanzstoff-Fabr. 3 Mill. Mk., Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation, Waghäusel 2 Mill. Mk., Rombacher Hüttenwerke 2 Mill. Mk., Kreistag des Kreises Oldenburg i. H. 2 Mill. Mark, Kreissparkasse Köln-Mühlheim 2 Mill. Mk., Vorschußverein Segeberg 2 Mill. Mk., Kronprinz Akt.-G. Ohligs 2 Mill. Mark, Geh. Kom.-Rat Dr. Leo Gans, Frankfurt a. M. 2 Mill. Mark, Karl Freudenberg, G. m. b. H., Weinheim 2 Mill. Mk., Chem. Fabrik Kalk G. m. b. H. 1,75 Mill. Mk., Mittelfränkische Landesversicherungsanstalt, Ansbach 1,5 Mill. Mk., Spritbank und Firma C. A. F. Kahlbaum G. m. b. H. 1,5 Mill. Mark, Consolidation Bergwerks-Gesellschaft 1,5 Mill. Mk., Bergwerksgesellschaft Dahlbusch 1,5 Mill. Mk., Gebr. Bingl A.-G. Nürnberg 1,5 Mill. Mk., Liebig-Stipendien-Verein 1,3 Mill. Mk., Darmstädter Volksbank 1,25 Mill. Mk., Hugo Schneider A.-G., Leipzig 1,25 Mill. M., Posener Provinzial-Feuer-Societät 1 Mill. Mk., Bayerische Flugzeugwerke, München 1 Mill. Mk., Gebr. Mayer, Cigarettenfabriken, Mannheim 1 Mill. Mk., Spiritus-Zentrale G. m. b. H. 1 Mill. Mk., Sarotti Chokoladen- u. Cacao-Industrie A.-G. 1 Mill. Mk.

— **Anhalt-Dessauische Landesbank.** Nach dem Bericht des Vorstandes geht der Gesamtgewinn des Jahres 1916 mit 1 029 534 Mark um 104 824 Mark über den des Vorjahres hinaus und gestattet die vorjährige Dividende von 5½ Proz. auf 6 Proz. zu erhöhen. Die fast ausschließliche Beschäftigung von Handel, Gewerbe und Industrie sowie des Handwerks mit Staatsaufträgen und die Bezahlung derselben in kürzester Frist hatte eine weitere Entschuldigung der Kundschaft zur Folge. Im einzelnen erbrachten Zinsen 386 383 (i. V. 389 474) Mark, Provisionen 398 743 (354 686) Mark, Wechsel 323 134 (339 229) Mark, Effekten 252 929 (186 379) Mark, Kupons und Sorten 18 860 (12 761) Mark und das Erträgniskonto der auswärtigen Beteiligungen 246 825 (219 045) Mark, so daß sich einschließlich 58 404 (55 318) Mark ein Bruttoerträgnis von 1,68 (1,55) Mill. Mark ergibt. Andererseits bertugen die Konzessionsgelder an die herzogliche Regierung unverändert 3750 Mark, Steuern erforderten 124 671 (124 382) Mark und Gehälter und sonstige Unkosten 528 275 (504 001) Mark.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwolle aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität, im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahnen des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzüchen sind 1 Mk. für 1 Kilogramm, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 Mk. für 1 Kilogramm von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzte feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen	
	Ab. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen.	
	Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch- und Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	Ja. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	Ka. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, -Warp- und -Beiderwandlumpen	
	Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpakka-, Lüster-, Halbwolltibet- und Halbwollflanellabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakkaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
	La.	
53	Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	Lb.	
54	Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	Lc.	
55	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wolfen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Magdeburg, den 1. April 1917.

Der stellvertr. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bat. Nr. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0008
DFG

Ausstattungen in Kristall und Porzellan zu günstigsten Preisen empfiehlt **Louis Böker,** Leipziger Str. 7

Hallesches Theater- und Konzertleben

Apollotheater

Gastspiel von M. Meths Gr. Oberbayrischen Bauerntheater.

Hartstein hat Halle nun endgültig verlassen. Man wird ihn nicht so leicht vergessen. An Stelle des rheinischen Humors ist nun oberbayrischer Humor in das Apollo-Theater eingezogen. Der Wert des bayrischen Bauerntheaters, das von einer ganzen Reihe von Jahren durch die Schlierseeer Truppe zum ersten Mal über Bayern hinaus in Deutschland Bedeutung und Beliebtheit gewann, beruht lediglich in der ungeschminkten Wiedergabe des oberbayrischen Bauernlebens, das sich in so derb, grotesken Formen abzuspielen pflegt, daß selbst die alltäglichsten Vorgänge auf den Bewohner des deutschen Flachlandes eine entschieden erheiternde Wirkung ausüben müssen. Die Mundart der urwüchsigen Gebirgler erhöht diese Wirkung noch ganz bedeutend.

Die Bauernposse „Im Herbstmanöver“ von Frey und Beck, mit der sich M. Meths Truppe gestern in Halle einführte, baut sich auf diesen Voraussetzungen auf, und so wird denn auch das Militärische, trotzdem der Titel das anzudeuten scheint, keineswegs in den Vordergrund gestellt. Aus guten Gründen ist auch in diesem Stück der Hauptakzent auf die Zustände eines abseits gelegenen Gebirgsnestes gelegt. Hier erwartet man mit Spannung die Ankunft des neuen Seelsorgers. Da gilt es für die Pfarrerstöchin den schwarzen Ueberrock ihres zukünftigen Herren noch schnell auszubessern. Dieses Gewand findet nun der seinem Regiment vorausgeschickte Offiziersbursche Peter gerade im rechten Augenblick. Aus triftigen Gründen muß er seine Montur waschen und so schlüpft er schnell in die priesterliche Umhüllung. Natürlich hält man ihn nun ganz gegen seinen Willen für das erwartete geistliche Oberhaupt. Der Umstand, daß zu gleicher Zeit auch ein Schwindler als Pater Paul sein Unwesen im Dorfe treibt, erleichtert den biederen Bauerngemütern die Lösung der schwierigen Situation gerade nicht, und es entwickelt sich eine Reihe höchst amüsanter Szenen.

Das Publikum hatte denn auch seine helle Freude an der Vorstellung und lohnte die Darsteller mit lebhaften Beifallskundgebungen. Zithervorträge und oberbayrische Lieder trugen zu der rechten Stimmung bei. G. W.

Stadttheater

Durch den Karfreitag und die Osterfeiertage ist es notwendig, eine Aenderung für die Stammkarteninhaber eintreten zu lassen. Zunächst muß am Mittwoch, den 4. April, die nächste Aufführung der Oper „Ariadne auf Naxos“ von Richard Strauß stattfinden. Diejenigen Mittwochs-Stammkarteninhaber, die das Werk nicht noch einmal zu hören wünschen, können ihre Karten im Büro des Stadttheaters umtauschen. Ferner haben die Freitag-Stammkarten am Sonnabend Gültigkeit, da am Karfreitag das Theater geschlossen bleibt. Der Spielplan dieser Woche gestaltet sich wie folgt: Montag, den 2. April, „Genoveva“ (3. Vorstellung des Hebbelreigens), Dienstag zum letzten Male „Brüderlein fein“, hierauf „Die Puppenfee“. Mittwoch „Ariadne auf Naxos“, Donnerstag „Fuhrmann Henschel“, Freitag geschlossen und Sonnabend „Der fliegende Holländer“. Die Intendanten der Hoftheater Weimar und Dessau wohnten der letzten „Ariadne-Aufführung“ bei, um die szenische Einrichtung des hallischen Stadttheaters kennen zu lernen.

Wettervorhersage des amtlichen Wetternachrichtendienstes. Dienstag, den 3. April: Wolkig, etwas wärmer, zeitweise Regen.

Letzte Telegramme

Angeblicher Staatsstreich russischer Reaktionäre geplant

Kopenhagen, 2. April. Englische Agenten versuchten Gerüchte auszusprengen, als ob hochstehende Hofkreisen angehörende russische Persönlichkeiten in Kopenhagen erwartet würden, um Fühlung mit deutschen Kreisen zu suchen, mit deren Hilfe sie einen neuen Staatsstreich vorzubereiten gedächten.

Ein französischer 6000-Tonnen-Dampfer versenkt

Genf, 2. April. Der „Temps“ meldet aus Le Havre, daß ein französischer Frachtdampfer von 6146 Tonnen am 23. März versenkt worden sei. Ferner wurden zwei britische Dampfer versenkt, welche gerettete Mannschaften anderer torpedierter Schiffe an Bord hatten.

Der türkische Heeresbericht

Konstantinopel, 1. April. Amtlicher Heeresbericht vom 1. April. An der Tigrisfront haben sich die Engländer, deren Angriff, wie im gestrigen Heeresbericht gemeldet worden ist, mit schweren Verlusten abgeschlagen wurde, zurückgezogen. Der Angriff, den die Engländer gegen unseren äußersten linken Flügel südöstlich von Diala unternahmen, wurde gleichfalls mit Verlusten für den Gegner abgewiesen.

An der Kaukasusfront herrschte am rechten Flügel Ruhe. Am linken Flügel Zusammenstöße von Erkundungspatrouillen.

Hallesche Pfännerschaft,

Aktiengesellschaft, Halle.

Bilanz am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

1.	Bergwerkseigentum und Abbaurechte	2 300 000,—
2.	Grubenanlagen	1 019 000,—
3.	Betriebsgebäude	2 662 000,—
4.	Maschinen, Dampfkessel und Betriebseinrichtungen	8 126 000,—
5.	Baggeranlagen und Geräte	772 000,—
6.	Eisenbahnanlagen	350 000,—
7.	Straßen, Plätze, Wege	36 000,—
8.	Wohn- und Verwaltungsgebäude	1 088 000,—
9.	Grundstücke	2 259 928,80
10.	Beteiligungen	506 029,96
11.	Bestände	628 954,79
12.	Vorgeleistete Tagebau-Abdecke	283 736,91
13.	Neubauten: noch nicht fertiggestellt und abgerechnet	153 661,55
14.	Wertpapiere	789 250,47
15.	Hypotheken-Schuldner	30 000,—
16.	Kassenbestand	6 130,80
17.	Wechsel	4 182,50
18.	Laufende Rechnung (Schuldner)	1 634 658,45
19.	Bürgschaften	516 575,45
20.	Versicherungsprämien (noch nicht fällige Prämie)	43 642,76
		18 209 752,54

Passiva.

1.	Aktien-Kapital	9 000 000,—
2.	4prozentige Schuldverschreibungen	2 345 000,—
3.	5prozentige Schuldverschreibungen	2 500 000,—
4.	Hypotheken und Restkaufgelder	1 434 714,19
5.	Gesetzliche Rücklage	505 681,37
6.	Laufende Rechnung (Gläubiger)	1 057 053,01
7.	Gegenwert der Bürgschaften	516 575,55
8.	Schuldverschreibungszinsen	46 857,50
9.	Schuldverschreibungs-Tilgung	2 500,—
10.	Akzepte	49 345,—
11.	Gewinn	752 025,92
		18 209 752,54

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dez. 1916.

Soll.

1.	Generalunkosten einschl. Steuern und Abgaben	276 029,52	
2.	Kriegsfürsorgekosten	75 808,16	
3.	Schuldverschreibungszinsen	218 800,—	570 637,68
4.	Abschreibungen		631 919,37
5.	Reingewinn:		
	Vortrag aus 1915	60 015,03	
	Gewinn aus 1916	692 010,89	752 025,92
			1 954 582,97

Haben.

1.	Gewinn-Vortrag aus 1915	60 015,03
2.	Gesamtertrag in 1916	1 894 567,94
		1 954 582,97

Durch Beschluß der Generalversammlung vom heutigen Tage ist die Dividende für 1916 auf

6 % = ℳ 60,— für die Aktie

festgesetzt.

Dieselbe gelangt sofort gegen den betreffenden Dividendenschein

bei der Gesellschaftskasse und
dem Bankhause H. F. Lehmann in Halle,

sowie in Berlin bei den Bankhäusern
Delbrück Schickler & Co. und
Gebrüder Schickler

zur Auszahlung.

Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats,
Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Heinrich Lehmann, Halle
Herr Bergrat Paul Neubauer, Halle,
wurden wiedergewählt.

Halle, den 30. März 1917.

Hallesche Pfännerschaft Aktiengesellschaft

Der Vorstand.
Zell. (254

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg. An- und Verkauf von Wertpapieren. Einlösung von Zinsscheinen. Verzinsung von Geldeinlagen Conto-Corrent- und Wechsel-Verkehr etc.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) *) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind **). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten lfdr. Nr. 1 bis 21 a einschließlich und lfdr. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

   Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

   Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf G und amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

   Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkstätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiserliche Werften,
   Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
   Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
   Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: „Die Ausweise für beauftragte Lieferer“ verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter lfdr. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.
4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker,
General d. Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0009

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stubtrohr, Korbrohr, Melakkarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

a) 15 Mk. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
b) über 15 Mk. bis 30 Mk. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
c) über 30 Mk. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist) darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschließung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stubtrohr usw.).

	Für je 50 kg ℳ
1. **Naturrohr** (Glanzrohr, Stubtrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich	
a) bis 10 Millimeter Durchmesser	175,00
b) über 10 Millimeter Durchmesser	125,00
2. **Peddig** (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 Millimeter Durchmesser	250,00
b) 3 Millimeter bis 10 Millimeter Durchmesser	200,00
c) über 10 Millimeter Durchmesser	150,00
3. **Peddig** naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 Millimeter Durchmesser	275,00
b) über 3 Millimeter bis 10 Millimeter Durchm.	220,00
4 **Flechtrohr** Nr. 1—6, nicht über 4 Millimeter breit	600,00
5. **Rohrschienen** (Wickelrohr) über 4 Millimeter breit, bis 2 Millimeter stark	300,00
6. **Rohrschienen**, Korbschienen	200,00
7. **Rohrbast**	40,00
8. **Rohrabfall** (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden ℳ	Klasse II. Andere einjährige Weiden einschl. der wildgewachsenen sowie zweijährige, astfreie, schlanke, gesunde Schälweiden ℳ	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke ℳ
1. **Grüne Weiden**, wie sie der Stock liefert:	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
a) feuchte Weiden: unsortiert	4,00	2,50	1,50
sortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden: unsortiert	9,00	6,00	3,00
sortiert	10,00	7,00	—
2. **Geschälte, weiße Weiden:**			
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00
b) über 60 bis 80 cm	40,00		
c) „ 80 „ 100 „	33,00		
d) „ 100 „ 130 „	30,00	21,00	
e) „ 130 „ 160 „	27,00	19,00	
f) „ 160 „ 200 „	25,00		
g) „ 200 cm	22,00	17,00	

3. **Geschälte rote Weiden:**
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 Mk. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

	Für je 50 kg ℳ
1. **Grüne Weidenstöcke:**	
a) abgewipfelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. **Geschälte weiße Weidenstöcke:**	
a) bis 15 Millimeter Stärke	12,00
b) über 15 bis 18 Millimeter Stärke	11,00
c) über 18 bis 27 Millimeter Stärke	10,00
d) über 27 Millimeter Stärke	8,00
3. **Geschälte rote Weidenstöcke:** für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 Mk. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.	

D. Für Weidenschienen.

	Für je 50 kg ℳ
1. **Weidenschienen** ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 Millimeter stark	170,00
b) über 1 Millimeter bis 1½ Millimeter stark	140,00
c) über 1½ Millimeter stark	120,00
2. **Weidenschienen** mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 Millimeter stark	210,00
b) über 1 Millimeter bis 1½ Millimeter stark	175,00
c) über 1½ Millimeter stark	150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 Mk. für je 50 Kilogramm zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde von Weiden für je 50 kg ℳ	Rinde von Weidenstöcken für je 50 kg ℳ
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten des Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden Nr. V. I. 1886/5. 16. K. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Magdeburg, den 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Batls. Nr. 2.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2. 3d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte. Übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bekanntmachung

Staatlich städtische Handwerkerschule Halle

Die Staatlich Städtische Handwerkerschule in Halle beginnt den Unterricht im Sommerhalbjahr 1917 Freitag, den 13. April, vormittags 7 Uhr bzw. 8 Uhr in sämtlichen Tagesklassen, abends 7½ Uhr in den Abendklassen.

Kunstgewerbe-Abteilung

Allgemeine Abteilung

Tagesschule

Darstellende Geometrie, Perspektive u. Schattenlehre, Naturlehre, Ornamentzeichnen, Schriftzeichnen, Fachzeichnen für Kunsthandwerker, Dekoratives Malen, Zeichnen nach lebendem Modell, Malen und Zeichnen im Freien und Zool. Gart., Lehrwerkstätte für Möbeltischler und Kunstschlosser, letztere während des Krieges geschlossen.

Kinderkursus

für Knaben und Mädchen im Alter von 10—14 Jahren.
Zeichen-, Mal-, Handfertigkeitsunterricht als Vorbildung für den späteren Besuch der Kunstgewerbe-Abteilung.

Abendschule

Ornamentzeichnen, graphisches Zeichnen, Fachzeichnen für Kunsthandwerker, Modellieren, Schnitzen, Aktzeichnen, Lehrwerkstätte für Möbeltischler.

Fachklassen für

Raumausstattung und Architektur. Entwerfen von Innenräumen und der zu ihrer Ausstattung gehörigen Möbel, Wandbehandlung, Tapeten, Stoffe, Teppiche, Linoleum, Beleuchtungskörper, Geräte. — Entwerfen von Gebäuden, Garten und Friedhofsarchitektur.
Plastik in Stein, Holz und Metall. Modellieren in Ton, Schnitzen in Holz, Schneiden in Gips, Arbeiten auf der Töpferscheibe. Ausführung eigener Entwürfe für Architekturplastik und Kunstgewerbe, Medaillen, Plakaten und Keramik.
Kunstgewerbe mit Werkstätten. Entwerfen von Stoffen, Stickereien, Teppichen, Kostümen und Moden, Buchschmuck, Illustration, Schmuck, Kleingeräten in Metall und Glas, Emaillieren, Treiben, Ciselieren in der Werkstätte.
Kunstgewerbliche, kunstgewerbegeschichtliche Uebungen und Vorträge.

Baugewerbe-Abteilung

Sonderkursus für Bauhandwerker (Besonders für Kriegsbeschädigte).
Baugewerksschulklasse IV und III mit dem Lehrplan der Königlichen Preußischen Baugewerkschule.

Maschinenbauabteilung

während des Krieges geschlossen.

Handwerker-Abteilung

(Abendklassen).

Fachzeichnen für Maschinenbauer, Mechaniker, Elektrotechniker, Uhrmacher, Bauhandwerker, Klempner, Schlosser, Bleivergießer. — Vorträge über Maschinenlehre u. Elektrotechnik. — Lehrwerkstätte für Klempner und Bleivergießer.

Der Unterricht in der Lehrwerkstätte für Uhrmacher findet an 2 Vormittagen statt.

Kriegsbeschädigte werden in allen Abteilungen aufgenommen.

Bestimmungen.

Anmeldungen und Aufnahmen finden statt vom 26. März bis 15. April. Die Aufnahme für Neueintretende in die Allgemeine Abteilung der Kunstgewerbe-Abteilung bedingt das 16. Lebensjahr, das erste Halbjahr gilt als Probezeit. Die Leistungen und Fortschritte während dieser Zeit sind für die fernere Zulassung maßgebend. Nur in besonderen Fällen können Neueintretende die Aufnahme in die Fachklassen erlangen. Die Genehmigung zu dem ausschließlichen Besuch des Akteizeichnens hängt von dem Ergebnis einer Prüfung und der Entscheidung des Direktors ab. Die Aufnahme in die Baugewerksklassen erfolgt nach den Bestimmungen der Kgl. Preuß. Baugewerkschule.

Die Aufnahme in sämtliche Abendklassen erfordert keine besonderen Bedingungen als diejenige des Nachweises der für das zu belegende Fach nötigen Befähigung. Eine Aufnahme nur in die Lehrwerkstätte der Tagesschule ist nicht zulässig, diese dienen ausschließlich der Ergänzung des Unterrichtes in den Fachklassen. Die Zeitdauer der Ausbildung ist von der Begabung und den Leistungen der Schüler abhängig.

Die Schulgeldbeträge werden bei der Anmeldung nach Umfang des Unterrichtsbesuches auf Grund der Schulgeldsätze bestimmt. Der Vertrag ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Schulgelderlasse oder Ermäßigung kann in besonderen Fällen gewährt werden. Jeder Tagesvollschüler hat 60 Pfg., die Besucher der Werkstätten 1 Mark Versicherungsgebühr zu entrichten.

Halle, den 26. März 1917. **Der Magistrat.**

Aufgebot behufs Todeserklärung.

Der Kellner **Alwin Oskar Hinisch**, geboren am 17. Juli 1882 in Crondorf bei Reidebung, Sohn des Gutsbesitzers Karl Hinisch und dessen Ehefrau Alwine geb. Ochse in Crondorf, ist im Jahre 1898 von Leipzig aus nach der Schweiz und von da nach Afrika und Amerika gegangen. Die letzte Nachricht von ihm soll im Jahre 1905 an seine Angehörigen gelangt sein; seitdem ist Hinisch verschollen.

Auf Antrag seiner Mutter, der Witwe Hinisch, Alwine geb. Ochse in Crondorf wird der Verschollene aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotstermine am (2540

29. October 1917, vormittags 11 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte, Poststraße 13, Zimmer 45, zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird.

An alle Personen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine Anzeige zu erstatten.

Halle, den 27. März 1917. **Königl. Amtsgericht, Abt. 7.**

Bekanntmachung.

In der Tagespresse finden sich häufig noch Anzeigen über Zwangs- und andere Versteigerungen von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Es wird darauf hingewiesen, daß die Versteigerung von Gegenständen, die den Bestimmungen über den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren unterliegen, verboten ist.

Halle, am 30. März 1917. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

In unserer vom **2. April** ab werktags 9—12 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags wieder geöffneten **Sammelstelle, Turnhalle am Roßplatz** können noch **Eß- und Trinkgeräte aus Zinn zum Preise von 6 Mk. pro kg, andere Zinngeräte zum Preise von 3 Mk. pro kg** und **Altzinn zum Preise von 2 Mk pro kg freiwillig** abgeliefert werden.

Halle, den 31. März 1917. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden aufgefordert, **Montag, den 2.** und **Dienstag, den 3. April 1917** bei den von ihnen gewählten Großfirmen **die in dieser Woche zum Verkauf gelangenden Erbsen abzuholen.**

Halle, den 2. April 1917. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab wird die der Güter- und Eilgutabfertigung Halle (Saale) sowie den Güterabfertigungen Merseburg, Bitterfeld und Wittenberg bisher versuchsweise erteilte Ermächtigung, Anträge auf Entschädigung aus dem Frachtvertrage über die Beförderung von Gütern u. lebenden Tieren im deutschen Verkehr wegen Verlusts, Minderung, Beschädigung oder wegen Verzögerung der Beförderung selbständig zu erledigen, den genannten Abfertigungen dauernd erteilt. Gleichzeitig wird der Betrag bis zu dem die Güter- und Eilgutabfertigung bei Sendungen des Binnenverkehrs der preußisch-hessischen Staatsbahnen selbständig Entschädigungen zu zahlen befugt sind, von 30 ℳ auf 60 ℳ erhöht.

Im übrigen dürfen die Abfertigungen die Entschädigungsansprüche nur dann selbständig erledigen, wenn sie die Versand- oder Empfangsabfertigung sind. Bei Sendungen des deutschen Wechselverkehrs darf ferner der Betrag der zu zahlenden Entschädigung die Summe von 10 ℳ nicht übersteigen.

Ebenfalls vom 1. April d. J. ab werden noch folgende Abfertigungsstellen zur selbständigen Erledigung von Anträgen auf Entschädigung aus dem Frachtvertrage in dem vorerwähnten Umfange ermächtigt:

„die Güter- und Eilgutabfertigung Eisleben, die Eilgutabfertigung Merseburg, sowie die Güterabfertigungen Eilenburg, Schkeuditz und Delitzsch."

Die Ermächtigung gilt nach wie vor nur für die Fälle, in denen nach Klarstellung des Sachverhalts baldige Einigung durch mündliche oder telephonische Verhandlung mit dem Antragsteller erzielt werden kann. In zweifelhaften Fällen sowie in allen Fällen, in denen der Anspruch auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn gestützt wird, bleibt das Verkehrsamt zuständig, dem die Abfertigung die Sache zur Entscheidung vorzulegen hat. Die Ermächtigung der Abfertigungsstellen zur Zahlung einer Entschädigung bezieht sich ferner nur auf die Fälle, in denen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstehers der Abfertigung oder seines Vertreters eine rechtliche Verbindlichkeit der Eisenbahnverwaltung zur Schadloshaltung vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob etwa aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung geleistet werden kann, bleibt dem Verkehrsamt vorbehalten. (7577

Anträge auf Entschädigungen sind bei den Abfertigungsstellen schriftlich anzubringen.

Halle (Saale), 18. März 1917.

Königl. Eisenbahndirektion.

Pflanzen Sie keine Obstbäume

oder sonstige Gewächse aller Art, bevor Sie nicht den **Gartenfreund Nr. 31** von **Ed. Poenicke & Co.** m. b. H. Baumschulen in **Delitzsch** gelesen haben. Dieses hübsche, lehrreiche Werk enthält zahlreiche fachkundige Anleitungen, die den Erfolg der Pflanzung sichern. **Es wird kostenfrei versandt.** (7537

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0010

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).
Vom 1. April 1917.
(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. K.R.A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. K. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

[Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.]

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereikehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Putzfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.
Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K.R.A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beachtet werden:

1. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
   b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K.R.A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandsgarnen herrühren.

   Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.
2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K.R.A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Stickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 Kg., an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Kg. nicht übersteigen.

§ 4.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere
das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,
das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.
Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3" maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1—4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereikehricht sind der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Str. 75/76, anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schlußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.
Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K.R.A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.
Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.
Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme" zu versehen.

Magdeburg, den 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps

Frhr. von Lyncker,
General d. Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. ....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Berliner Handels-Gesellschaft.

Bilanz vom 31. Dezember 1916.

Soll.	M	Pf	Haben.	M	Pf
Kasse	15 085 178	86	Kommandit-Kapital	110 000 000	—
Reportierte Effekten	7 046 818	—	Reserven	34 500 000	—
Wechsel	105 228 105	52	Tratten	54 896 283	42
Anleihen d. Reichs und der Bundesstaaten	23 465 757	50	Gläubiger	348 772 573	33
Effekten	26 839 483	16	Rücksändige Gewinnanteile	93 715	—
Konsortialbestände	43 108 682	85	Talonsteuer-Rücklage	540 000	—
Dauernde Beteiligungen b. Banken und Bankfirmen	9 110 462	28	Gewinn- und Verlust-Rechnung Reingewinn	11 018 114	30
Grundstücke	3 008 885	11			
Schuldner	318 177 312	77			
Bankgebäude	8 750 000	—			
	559 820 686	05		559 820 686	05

Gewinn- u. Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1916.

Soll.	M	Pf	Haben.	M	Pf
Verwaltungskosten	2 728 907	68	Vortrag aus 1915	268 918	26
Steuern	1 114 577	56	Zinsen einschließlich Kursdifferenzen auf Devisen u. Sorten	10 399 322	32
Pensionskassen-Beiträge	203 676	75	Provisionen	4 397 035	71
Reingewinn	11 018 114	30			
	15 065 276	29		15 065 276	29

Berliner Handels-Gesellschaft.
Fürstenberg. Herbst. (7585

Frischen Portland-Zement u. Zement-Kalk empfiehlt
L. Büchner. Halle-Trotha.

Lämmer-Auktion
findet Dienstag, den 10. April d. Js. vormittags 11 Uhr statt.
Rittergut Döllnitz (Saalkreis).

Anerkannt durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.
Oxfordshire-Stammschäferei Zingst,
Post- und Eisenbahnstation Nebra a. Unstrut. (7576
Bockverkauf eröffnet
Leitung: Schäfereidirektor Johannes Heyne, Leipzig.
v. Helldorf'sche Rittergutsverwaltung.

Saat-Sommerweizen-Verkauf.
Zur sofortigen Lieferung habe noch Saat-Sommerweizen:
Strube's roten Schlanstedter I. Absaat
abzugeben. Preis 18 bis 19 Mark pro 1 Zentner, je nach Quantum. Gebrauchte Säcke à 2 Mark. [2520
Rittergut Dammendorf. Post Niemberg.
Dr. G. Humbert.

Sprungf. schwarzb. Zuchtbullen,
von zweien die Wahl, Abstammung Herdbuchtieren, verkauft (2549
Heinich. Leesen bei Rechau. S.-A.

Eine 7jähr. impr. rhein.-belg. **Fuchsstute,**
sehr gut in der Zucht, steht zum Verkauf. (2535
Klieken 68 (Anhalt).

Alte Akten und Jahrgänge sowie Altpapier jeder Art
kauft unter Garantie des Einstampfens 2152
Telefon 5592. **A. Samuel,** Alter Markt 7.

Berichtigung.
Die Lämmer-Auktion findet nicht am 11. sondern Dienstag, den 10. April statt. Rittergut Döllnitz.

Lumpen jeder Art, als alte Strick- u. Kleiderwolle, Hemden und Tuchabfälle kauft jederzeit
Telefon 5592. **A. Samuel,** Alter Markt 7.

Vorzüglichen Calbenser Saathafer
für leichten und schweren Boden, à Ztr. 20 Mk., offeriert (2550
H. Kummert,
Calbe a. d. Milde.

Gut mit Ziegelei, Nähe Koburg, Wasserkraft, 900 Morgen Land, 100 Morgen Wald, eigene Jagd, Preis 180 000 M, ist wegen hohem Alter des Besitzer sofort unter günstigen Bedingungen verkäuflich. Off. unter Z. 799 a. d. Geschäftsstelle d. Ztg. erb. (2542

Alle Sorten Häute und Felle sowie Roßhaare, Kuhhaare, Schweinshaare und Schafwolle kauft (1897
Joh. Bernhardt, Kellnerstraße 4.
— Tel. 6452. —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0011

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs Hadern A. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;

b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenäštnde (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind:

b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften deser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft. Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Magdeburg, den 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Batls. Nr. 2.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. 16. K. R. A., W. II. 1800/9. 16. K. R. A., W. II. 1800/1. 17. K. R. A. verwiesen.

Nachlaß-Verkauf.

Aus der Ohme'schen Nachlaßmasse zu Groß-Kyhna stehen zum sofortigen Verkauf:

1. Hausgrundstück Nr. 18 mit Hofraum, Stallung u. Garten. Taxwert 4000 Mk. Brandkasse 4150 Mk.
2. Hausgrundstück Nr. 18 a mit Hofraum, Stallung u. Garten. Taxwert 12000 Mk. Brandkasse 6600 Mk. Dies Wohnhaus ist zweistöckig, neu erbaut, mit elektrischer Lichtanlage, eignet sich als Wohnsitz für Pensionäre.
3. Garten, 20 ar 20 qm. Taxwert 2000 Mk.

Besichtigung der Verkaufswerte kann jederzeit erfolgen. Groß-Kyhna hat Kirche, Schule, elektrische Beleuchtung, Bahnstation und ist von der Kreisstadt Delitzsch 7 Kilometer entfernt.

Angebote und sonstige Anfragen werden bis zum 14. April d. Js. entgegen genommen vom Nachlaßverwalter **P. Gärtner.**

Delitzsch, den 24. März 1917. (2122

OKO **Seife** vermissen Sie nicht, OKO

wenn Sie mein glänzend begutachtetes weiches **Salmiak-Schmier-Waschmittel** gebrauchen. Garantiert unschädlich, kein Ton, kein Kalk. Die Wäsche wird schneeweiß. Sogleich bestellen. Versand ohne Seifenkarte ca. 9½ Pfd.-Gefäß Mk. 7.00 frei Haus. In Fässern 100—150 Pfd. 55 Mk. à Ztr. frei Bahnst. **OKO**

H. J. Ernst, Abt. 9, Frohnau i. Mark, Trabenerstraße.

Volle Garantie f. Reellität bietet mein 15 jähr. Geschäftsbestehen.

Gärtnerin möchte Gartenbesitzern, die ihr Land selbst bearbeiten wollen, prakt. Unterricht u. Rat erteilen (nur in Halle u. nächste Umgebung). Angebote unter **Z. 801** an die Geschäftsstelle d. Ztg. (2547

Für höh. Beamten, Dr. phil., ev., 40, stattl., jugendl. Ersch., sucht Verwandte, Dame in entsprech. Verhältnissen zwecks Heirat kennen zu lernen. Berufsm. Verm. verb. Strengst. Diskretion. Gefl. Offert. unt. **Z. 802** an die Geschäftsstelle d. Ztg. (7597

Verlangte Personen

Sattlerlehrling sucht sofort **Gustav Lude,** Merseburgerstr. 6. (7583

Sohn achtbarer Eltern, kann als **Kellnerlehrling** eintreten. (2156 **Conditorei u. Kaffeehaus Carl Zorn,** Leipzigerstraße 93.

Lehrling mit einj.-freiw. Zeugnis bezw. guter Schulbildung von **Kolonialwaren-Grossogeschäft** per sofort gesucht. Angebote unter **B. P. 2026** an **Rudolf Mosse, Halle.** (7593

Landwirtschafterinnen u. Lernende jüng. u. ältere, sowie herrschaftl. Dienstpersonal jed. Art sucht und empfiehlt **Marie Wantzlöben,** gewerbsmässige Stellenvermittlerin, Hallorenstr. 1b, am Buttermarkt.

Suche zum 15. 4. ein gebildetes **Fräulein** aus guter Familie für 2 Knaben von 3¾ und 2¼ Jahren. Offerten erbittet Frau (2543 **H. Wulff,** Weißensee (Thür.).

= Berufs-Sattler =

(auch Kriegsbeschädigte und Zivildienstpflichtige) für unsere (2541 **Militär- und Lederwarenfabrik** in dauernde Stellung gesucht.

Friedrich Kirchner, G. m. b. H. Remscheid.

Personen-Angebote

Gute Lehre in **Bankgeschäft** oder **Großkaufmannsgeschäft** für Tertianer, 15 Jahre, gesucht. Offerten unter **Z. 797** an die Geschäftsstelle d. Ztg. (7573

Suche für meinen im 18. Jahre stehenden Sohn, voraussichtlich militärfrei bleibend, welcher die landwirtschaftliche Schule besucht hat, Stelle als (7586 **zweiter Verwalter** oder auf einem Gute unter Leitung des Besitzers. Antritt kann sofort erfolgen. A. Schulz, Altenburg, Augustenstraße 2.

Frl., bish. i. Bürofach tätig, sucht Stellung wo sie sich im Haushalt betätigen kann. Offert. unter **Z. 798** an die Geschäftsst. d. Ztg. (7584

Für meinen Sohn, welcher Ostern die Schule verläßt und die Landwirtschaft erlernen soll, suche ich **Stelle als Scholar** auf großem Gut oder Domäne. Offert. an **Hermann Sommer,** Leubnitz-Neuostra b. Dresden. (7595

Aelteres, einfaches **Fräulein,** in Stadt- und Landwirtschaft erfahren, sucht passenden (2546 **Wirkungskreis** in frauenlosem Haushalt od. zur Unterstützung der Hausfrau in einem Lazarett oder Kinderheim. Off. erbitte unt. **Z. 800** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Vermietungen

Cecilienstraße 6 (Erdgeschoß) (7532 mit reichlich. Zubehör für 950 Mk. zum 1. April 1917 zu vermieten. Zu erfragen **Cecilienstraße 7.**

Moritzzwinger 17 II, Nähe Franckesche Stiftung., Postamt III. Sonnige an Promenade gel. herrschaftl. Wohn., 5 Z., 3 K., Bad, elek. Licht, Innenklosett, 1. Okt. 1000 M. wegen Todesfall zu verm. Bankier Haassengier, Soph.-Str. 26

5—6-Zimmer-Wohnung, nahe Riebeckplatz, Warmwasserversorgung, Zentralheizung, Fahrstuhl, elektrischer Staubsauger, Bad, zwei Wasserklosetts, Doppelfenster, Gas elektr. Licht, Gas- und Feuerungsherd, viel Nebengelaß, ist sofort zu vermieten. Zu erfragen: Hallesche Zeitung, Leipziger Straße 61/62.

Herrschl. Part.-Wohnung, 7 Zimmer, Veranda nach dem Waisenhausg., Gas, elektr. L., reichl. Zub. z. 1. Okt. zu verm. **Steinweg 16, II,** l. (2521

Hausmannswohnung 1. 7. zu vermieten. **Fritz-Reuterstr. 16 I.**

Lagerräume mit Anschlußgleis zu vermieten. **Magdeburger Straße 57.**

Mietgesuche

Wohnung, 2 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör, von ruhiger Familie zum 1. Juli gesucht. Offert. u. **Z. 754** a. d. Geschäftsstelle d. Ztg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191704031-13/fragment/page=0012